

Der Senat von Berlin
StadtUm ZS AbtL1/ZS AbtL 3
Tel.: 90139 – 3405/3457
Intern: (9139) 3405/3457

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei – G Sen –

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin über die
Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der technischen Dienste (Lauf-
bahnverordnung technische Dienste - LVO-TD)

Wir bitten gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass der
Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Verordnung
über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten
der technischen Dienste
(Laufbahnverordnung technische Dienste - LVO-TD)
vom 21. Jan. 2014**

Aufgrund des § 29 Absatz 1 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266)
wird verordnet:

Übersicht

Teil 1 – Allgemeiner Teil

Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Laufbahnzweige
- § 3 Grundsätze
- § 4 Personalentwicklung

Abschnitt 2 – Gemeinsame Vorschriften

Unterabschnitt 1 – Allgemeines

- § 5 Vorbereitungsdienst
- § 6 Abweichungen vom Vorbereitungsdienst
- § 7 Höchstaltersgrenzen
- § 8 Probezeit
- § 9 Laufbahnwechsel
- § 10 Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin

Unterabschnitt 2 – Vorschriften für die Laufbahngruppe 1

- § 11 Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt
- § 12 Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt

Unterabschnitt 3 – Vorschriften für die Laufbahngruppe 2

- § 13 Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt
- § 14 Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt
- § 15 Regelaufstieg
- § 16 Praxisaufstieg
- § 17 Bewährungsaufstieg
- § 18 Erweiterung der Laufbahnbefähigung
- § 19 Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (erstes Einstiegsamt)
- § 20 Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt
- § 21 Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt
- § 22 Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (zweites Einstiegsamt)
- § 23 Gleichwertige dienstliche Qualifikation
- § 24 Beförderungen

Teil 2 – Besonderer Teil

Abschnitt 1 – bautechnischer Dienst

- § 25 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten
- § 26 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2

<p>Abschnitt 2 – technischer Dienst beim Polizeipräsidenten in Berlin</p> <p>§ 27 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten § 28 Geeignete anerkannte Berufsausbildungen und Studienfachrichtungen</p>
<p>Abschnitt 3 – vermessungstechnischer Dienst</p> <p>§ 29 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten § 30 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2</p>
<p>Abschnitt 4 – Forstdienst</p> <p>§ 31 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten § 32 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2</p>
<p>Abschnitt 5 – technischer Dienst Umwelt</p> <p>§ 33 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten § 34 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2</p>
<p>Abschnitt 6 – Städtebau</p> <p>§ 35 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten § 36 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2</p>
<p>Abschnitt 7 – Landespflege</p> <p>§ 37 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten § 38 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2</p>
<p>Abschnitt 8 – technischer Dienst Arbeitsschutz</p> <p>§ 39 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 § 40 Abweichungen vom Vorbereitungsdienst § 41 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2</p>
<p>Abschnitt 9 – Laufbahnzweig eichtechnischer Dienst</p> <p>§ 42 Zugangsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst § 43 Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 § 44 Probezeit</p>
<p>Teil 3 – Übergangs- und Schlussvorschriften</p>
<p>Abschnitt 1 – Übergangsvorschriften</p> <p>§ 45 Aufstieg zur besonderen Verwendung § 46 Laufbahnrechtliche Dienstzeit § 47 Überleitung</p>
<p>Abschnitt 2 – Schlussvorschriften</p> <p>§ 48 Ausführungsvorschriften § 49 Inkrafttreten</p>

Teil 1 – Allgemeiner Teil

Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung findet auf Landesbeamtinnen und Landesbeamte der Laufbahnfachrichtung der technischen Dienste Anwendung.

(2) Auf Beamtinnen und Beamte des mittleren vermessungstechnischen Dienstes, deren Laufbahnen geschlossen wurden, finden die Vorschriften dieser Verordnung mit Ausnahme der besonderen Vorschriften für die Laufbahnzweige des bautechnischen und des vermessungstechnischen Dienstes, des Forstdienstes, der technischen Dienste Umwelt und Arbeitsschutz, des Städtebaus und der Landespflege, des eichtechnischen Dienstes sowie des technischen Dienstes beim Polizeipräsidenten in Berlin entsprechende Anwendung; die Beamtinnen und Beamten verbleiben in ihrem bisherigen Dienstverhältnis.

§ 2 Laufbahnzweige

(1) Zu den technischen Diensten gehören folgende Laufbahnzweige:

1. bautechnischer Dienst,
2. technischer Dienst beim Polizeipräsidenten in Berlin,
3. vermessungstechnischer Dienst (Laufbahngruppe 2),
4. Forstdienst,
5. technischer Dienst Umwelt,
6. Städtebau,
7. Landespflege,
8. technischer Dienst Arbeitsschutz und
9. eichtechnischer Dienst.

(2) Der Zugang von Beamtinnen und Beamten eines Laufbahnzweiges zu den Ämtern eines anderen Laufbahnzweiges des Absatzes 1 Nummer 1 bis 9 ist in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes zu regeln. Soweit keine Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen worden sind, ist ein Wechsel nur nach praktischer und fachtheoretischer Unterweisung oder nach einer entsprechenden Prüfung zulässig. Das Nähere regelt die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung, für Laufbahnzweige nach Absatz 1 Nummer 2, 8 und 9 im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen Senatsverwaltung.

§ 3 Grundsätze

(1) Die Ämter der Laufbahnen der technischen Dienste sind mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen ab dem jeweiligen Einstiegsamt regelmäßig zu durchlaufen; sie dürfen nicht übersprungen werden. Abweichend von Satz 1 dürfen übersprungen werden

1. von Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten bei der Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 die noch nicht durchlaufenen Ämter der Laufbahngruppe 1,
2. bei der Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in den Fällen des § 15 Absatz 1 des Laufbahngesetzes die noch nicht durchlaufenen darunter liegenden Ämter der Laufbahngruppe 1,
3. bei der Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 oder in ein Amt mit höherem Grundgehalt das jeweils darunter liegende Amt, wobei das Amt der Besoldungsgruppe B 4 unberücksichtigt bleibt.

(2) Das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 ist der Besoldungsgruppe A 7 zugewiesen,

sofern die Meisterprüfung oder der Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule nachgewiesen wird. Das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ist der Besoldungsgruppe A 10 zugewiesen.

(3) Beamtinnen und Beamten darf ein Amt in der höheren Laufbahn nur verliehen werden, wenn sie die Befähigung für diese Laufbahn besitzen. Das Gleiche gilt für die Übertragung der Aufgaben eines Amtes der höheren Laufbahn, es sei denn, die Aufgabenübertragung erfolgt vorübergehend im Sinne der §§ 14 und 15 des Laufbahngesetzes.

(4) Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 dürfen nicht auf einer Planstelle des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 befördert werden. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen die Beamtin oder der Beamte in dem betreffenden Amt zur Einführung in die Aufgaben der Laufbahngruppe 2 zugelassen wurde.

(5) Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppen 1 und 2 kann das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 abweichend von § 13 Absatz 3 des Laufbahngesetzes verliehen werden, sofern es sich um Fälle des § 13 Absatz 4 und § 15 Absatz 2 des Laufbahngesetzes handelt.

(6) Beamtinnen und Beamten dürfen Aufgaben, die einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 oder eines höheren Amtes entsprechen, nur übertragen werden, wenn sie die Zugangsvoraussetzungen nach § 8 Absatz 4 des Laufbahngesetzes erfüllen, es sei denn, die Aufgabenübertragung erfolgt vorübergehend im Sinne des § 13 Absatz 4 des Laufbahngesetzes.

§ 4

Personalentwicklung

(1) Als Grundlage und zur Systematisierung der Personalentwicklung ist von jeder Dienstbehörde ein Personalentwicklungskonzept für die Beamtinnen und Beamten ihres Bereichs zu erstellen. Ziel ist es, die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten durch Personalführungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen zu erhalten und zu fördern. Das Personalentwicklungskonzept enthält mindestens Bestimmungen über

1. die dienstliche Qualifizierung nach § 18 des Laufbahngesetzes,
2. die Führungskräfteentwicklung,
3. Gespräche über Personalentwicklung und Qualifizierung,
4. Zielvereinbarungen sowie
5. den Erwerb interkultureller Kompetenzen sowie der Kompetenzen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern.

(2) Personalverantwortung im Sinne des § 5 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes beziehungsweise Führungsverantwortung im Sinne des § 19 Absatz 1 des Laufbahngesetzes ist vorrangig auf diejenigen Beamtinnen und Beamte zu übertragen, die trotz der unterschiedlichen Fachlichkeiten und der damit verbundenen Spezialisierung verschiedene Aufgabengebiete innerhalb eines Laufbahnzweiges oder mehrerer Laufbahnzweige gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 oder vergleichbare Aufgabengebiete außerhalb des öffentlichen Dienstes wahrgenommen haben (Rotation).

Abschnitt 2 – Gemeinsame Vorschriften
Unterabschnitt 1 – Allgemeines

§ 5
Vorbereitungsdienst

(1) Die Einrichtung, Organisation und Durchführung von Vorbereitungsdiensten für den bautechnischen und den vermessungstechnischen Dienst bedürfen der Herstellung des vorherigen Benehmens zwischen der für die Laufbahnfachrichtung technische Dienste zuständigen Laufbahnordnungsbehörde und der Senatsverwaltung für Finanzen.

(2) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden im Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der betreffenden Laufbahn eingestellt. Die Beamtinnen und Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärterin“ oder „Anwärter“, im Vorbereitungsdienst für die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 die Dienstbezeichnung „Referendarin“ oder „Referendar“, je mit einem den Laufbahnzweig bezeichnenden Zusatz, der in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bestimmt wird.

(3) Der Vorbereitungsdienst kann um höchstens sechs Monate verlängert werden, wenn bis zum Ablauf des Vorbereitungsdienstes die Feststellung nicht getroffen werden kann, dass die Beamtin oder der Beamte dessen Ziel erreicht hat.

(4) Der Vorbereitungsdienst endet mit der Feststellung, ob die Beamtin oder der Beamte dessen Ziel erreicht hat oder mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung. Die Feststellung trifft die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung, bei den Laufbahnzweigen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, 8 und 9 auf Vorschlag der fachlich zuständigen Senatsverwaltung.

(5) Die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung kann für einzelne Laufbahnen eine von den Vorschriften über den Vorbereitungsdienst abweichende Regelung treffen, soweit es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern, in den Fällen der Laufbahnzweige nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, 8 und 9 im Einvernehmen mit der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung.

(6) An die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung können andere gleichwertige Befähigungsvoraussetzungen gemäß § 9 Absatz 1 des Laufbahngesetzes treten, sofern es die besonderen Verhältnisse der Laufbahnzweige erfordern.

(7) Als gleichwertig können insbesondere die für die jeweiligen Laufbahngruppen erforderlichen allgemeinen Bildungsvoraussetzungen und die für sie geeigneten, ihren Anforderungen entsprechenden hauptberuflichen Tätigkeiten anerkannt werden. Näheres wird in § 6 sowie im besonderen Teil für den jeweiligen Laufbahnzweig geregelt.

§ 6
Abweichungen vom Vorbereitungsdienst

(1) Sofern die besonderen Verhältnisse der Laufbahn es erfordern, kann auf der Grundlage des § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a sowie § 8 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b und Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes der Zugang zu einzelnen Laufbahnzweigen oder zu einer Laufbahngruppe eines Laufbahnzweiges derart gestaltet werden, dass an die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige, innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes geleistete hauptberufliche Tätigkeit tritt.

(2) Diese Laufbahnzweige ergeben sich aus Nummer 2 der Anlage.

(3) In einen Laufbahnzweig ohne Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer
1. die Bildungsvoraussetzungen nach Absatz 4 erfüllt und

2. eine hauptberufliche Tätigkeit nach den Absätzen 5 und 6 nachweist.

(4) Die Bildungsvoraussetzungen müssen eine Ausbildung umfassen, die zu einem allgemeinen berufsbefähigenden Abschluss geführt hat. Für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 und das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 muss die Ausbildung mindestens auf der nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 und § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Laufbahngesetzes geforderten Mindestvorbildung aufbauen; sie muss für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 den Voraussetzungen eines mit einem Bachelorgrad abgeschlossenen Hochschulstudiums oder einem vergleichbaren Abschluss nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes entsprechen. Für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ist ein allgemein berufsbefähigendes fachwissenschaftliches, den Voraussetzungen des § 8 Absatz 4 Nummer 1 des Laufbahngesetzes entsprechendes Studium zu fordern. Die Bildungsvoraussetzungen müssen in Verbindung mit der hauptberuflichen Tätigkeit geeignet sein, die Laufbahnbefähigung zu vermitteln.

(5) Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen geleistet worden sein. Sie ist nach Absatz 4 Satz 4 für die Laufbahnbefähigung geeignet, wenn sie

1. nach ihrer besonderen Anforderung der für die Einstellung geforderten Bildungsvoraussetzung und den fachlichen Voraussetzungen des Laufbahnzweiges entspricht,
2. nach ihrer Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten derselben oder einer gleichwertigen Laufbahngruppe mindestens im jeweiligen Eingangsamts entspricht und
3. im Hinblick auf die Aufgaben des künftigen Laufbahnzweiges die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zur fachlich selbständigen Berufsausübung erwiesen hat.

(6) Die erforderliche Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit beträgt für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 sowie das erste und zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 mindestens zwei Jahre.

(7) In einen Laufbahnzweig, für den ein Vorbereitungsdienst eingerichtet ist und der in Nummer 1 der Anlage mit einem entsprechenden Hinweis aufgeführt ist, können auch Bewerberinnen und Bewerber unter den Voraussetzungen der Absätze 3 bis 6 eingestellt werden. Die Einstellung ist zulässig, wenn Bewerberinnen oder Bewerber mit Laufbahnprüfung nicht zur Verfügung stehen und ein dienstliches Interesse besteht. Die Entscheidung trifft die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung gegebenenfalls im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen Senatsverwaltung.

§ 7

Höchstaltersgrenzen

(1) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bis zu einem Höchstalter

1. von 35 Jahren und
2. von 40 Jahren bei Schwerbehinderten

zulässig.

(2) Ausnahmen können in besonderen Fällen von der Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der jeweils fachlich zuständigen Senatsverwaltung erteilt werden.

§ 8

Probezeit

(1) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst oder Zeiten einer vergleichbaren Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden. Für eine Anrechnung muss die Tätigkeit nach Art, Bedeutung und Leistung mindestens der Tätigkeit des jeweiligen Einstiegsamtes entsprechen. Nicht anzurechnen sind vorgeschriebene Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die

Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn sind.

(2) Soweit die in einem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst zurückgelegte Zeit nicht auf die Probezeit angerechnet wird, ist diese Zeit als laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) zu berücksichtigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung kann bestimmen, dass die Probezeit auf verschiedenen Dienstposten abzuleisten ist. Für Laufbahnzweige nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, 8 und 9 ist das Einvernehmen mit der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung herzustellen.

§ 9

Laufbahnwechsel

(1) Die Voraussetzung für einen Laufbahnwechsel im Sinne des § 16 Absatz 1 des Laufbahngesetzes in die Laufbahnfachrichtung der technischen Dienste besitzt, wer die Befähigung für die neue Laufbahn (Ziellaufbahn) nach § 10 Absatz 2 des Laufbahngesetzes erworben hat.

(2) Einzelheiten zum Laufbahnwechsel im Sinne des § 16 Absatz 4 des Laufbahngesetzes sind in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes zu regeln. Soweit keine Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen worden sind, regelt das Nähere die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung, für Laufbahnzweige nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, 8 und 9 im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen Senatsverwaltung.

(3) Den Antrag auf einen Laufbahnwechsel stellt die Dienstbehörde der bisherigen Laufbahn (Herkunftslaufbahn) mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten an die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung. Die Entscheidung über den Antrag wird der fachlich zuständigen Senatsverwaltung schriftlich mitgeteilt. Hiervon erhält die Beamtin oder der Beamte eine Durchschrift.

§ 10

Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin

(1) Die Verwaltungsakademie Berlin kann erworbene Kompetenzen auf Antrag anerkennen, um sie auf Studiengänge, Lehrgänge oder Qualifizierungsreihen der Verwaltungsakademie Berlin anzurechnen. Als Kompetenzen wird die Summe aller unmittelbar abrufbaren Fähigkeiten, Fertigkeiten und Wissensbestände bezeichnet, die die berufliche Handlungsfähigkeit erhöhen.

(2) Antragsberechtigt sind Beamtinnen und Beamte, die an einem Studiengang, Lehrgang oder einer Qualifizierungsreihe der Verwaltungsakademie Berlin teilnehmen.

(3) Eine Anerkennung von Kompetenzen kann erfolgen, wenn durch Zeugnisse, Zertifikate oder Teilnahmebescheinigungen staatlicher oder staatlich anerkannter Bildungseinrichtungen nachgewiesen wird, dass die für die erfolgreiche Absolvierung des jeweiligen Studienganges, Lehrganges oder der Qualifizierungsreihe erforderlichen Kompetenzen bereits anderweitig erworben wurden. Mit der Anrechnung kann die Beamtin oder der Beamte von der Verpflichtung zur Teilnahme an Unterrichtsmodulen und von der Verpflichtung zur Erbringung von Leistungsnachweisen befreit werden.

(4) Durch Berufserfahrung erworbene Kompetenzen kann die Verwaltungsakademie Berlin anerkennen, soweit durch eine dienstliche Bescheinigung der beziehungsweise des Fachvorgesetzten bestätigt wird, dass die Lernziele des jeweiligen Studienganges, Lehrganges oder der Qualifizierungsreihe bereits durch die berufliche Tätigkeit erworben wurden. Der dienstlichen Bescheinigung ist das Anforderungsprofil des wahrgenommenen Aufgabengebiets beizufügen, in dem die entsprechenden Kompetenzen erlangt wurden. Durch die dienstliche Bescheinigung und das Anforderungsprofil muss belegt sein, dass das von der Beamtin oder dem Beamten wahrgenommene Aufgabengebiet von Tätigkeiten geprägt ist, die über einen

Zeitraum von mindestens drei Jahren erfolgreich ausgeübt wurden und mit einem entsprechenden Kompetenzerwerb einhergingen. Durch die Anrechnung kann die Beamtin oder der Beamte von der Verpflichtung zur Teilnahme an Unterrichtsmodulen befreit werden; vorgeschriebene Leistungsnachweise sind zu erbringen.

Unterabschnitt 2 - Vorschriften für die Laufbahngruppe 1

§ 11

Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt

(1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 erfüllt, wer mindestens

1. den mittleren Schulabschluss besitzt oder
2. die Berufsbildungsreife besitzt und eine förderliche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat oder
3. einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

(2) Hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in den Laufbahnzweigen des eichtechnischen Dienstes und des technischen Dienstes Arbeitsschutz gelten zusätzlich die Regelungen im jeweiligen besonderen Teil.

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre. Er besteht aus einer fachtheoretischen und einer praktischen Ausbildung.

(4) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten angerechnet werden, in denen für die Aufgaben im zweiten Einstiegsamt erforderliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einer geeigneten, mit einer Prüfung abgeschlossenen Berufsausbildung außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine gleichwertige berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind. Nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b und c des Laufbahngesetzes berücksichtigte Zeiten können nicht angerechnet werden.

§ 12

Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Falls auf den Vorbereitungsdienst nach § 11 Absatz 4 Zeiten einer geeigneten, mit einer Prüfung abgeschlossenen Berufsausbildung angerechnet wurden, sind die Ausbildungsinhalte des geleisteten Vorbereitungsdienstes Gegenstand der Laufbahnprüfung.

(2) Der Vorbereitungsdienst der Beamtinnen und Beamten, die die Laufbahnprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden haben, endet mit Ablauf des Tages der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, sofern in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

Unterabschnitt 3 – Vorschriften für die Laufbahngruppe 2

§ 13

Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ist ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für die Laufbahn geeigneten Studienfachrichtung oder ein gleichwertiger Abschluss.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre. Er besteht aus einer fachtheoretischen und einer praktischen Ausbildung.

§ 14
Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab.

(2) Der Vorbereitungsdienst der Beamtinnen und Beamten, die die Laufbahnprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden haben, endet mit Ablauf des Tages der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, sofern in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Beamtinnen und Beamten, die die Prüfung endgültig nicht bestanden haben, können die Befähigung für die Laufbahngruppe 1 durch Anerkennung gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe f des Laufbahngesetzes erwerben, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen.

§ 15
Regelaufstieg

(1) Beamtinnen und Beamte in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 7 können zum Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt zugelassen werden, wenn sie

1. geeignet sind,
2. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens drei Jahren bewährt und
3. ein Beförderungsamts erreicht haben.

Für die Feststellung der Eignung ist mit zu berücksichtigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber nach ihrem oder seinem Bildungsstand die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Bachelor-Studium erfüllt.

(2) Die Beamtinnen und Beamten nehmen an der fachtheoretischen Ausbildung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 nach § 13 teil. Soweit die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, können die Fachstudien und die berufspraktischen Studienzeiten jeweils um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(3) Die Ausbildung schließt mit der Aufstiegsprüfung ab; diese entspricht der Laufbahnprüfung. Beamtinnen und Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

§ 16
Praxisaufstieg

(1) Beamtinnen und Beamte in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 8 können zum Praxisaufstieg in die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt zugelassen werden, wenn sie

1. geeignet sind,
2. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens sechs Jahren auf Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 6 bewährt haben.

(2) Die Einführung in die Aufgaben der höheren Laufbahn dauert mindestens zwei Jahre und schließt die Teilnahme an theoretischen Lehrveranstaltungen (Aufstiegsfortbildung) ein. Soweit die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse

erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(3) Das Nähere regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt desselben Laufbahnzweiges.

(4) Am Ende der Einführung entscheidet der Landespersonalausschuss über die Zuerkennung der Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt (§ 10 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a des Laufbahngesetzes).

§ 17

Bewährungsaufstieg

(1) Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Besoldungsgruppe A 8 der Laufbahngruppe 1 können zum Bewährungsaufstieg in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 zugelassen werden, wenn sie

1. geeignet sind,
2. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens zehn Jahren auf Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete bewährt haben.

(2) Die Zulassung zur Einführung in die Aufgaben eines Amtes der Besoldungsgruppe A 10 setzt voraus, dass ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz der Beamtin oder des Beamten in diesem Einstiegsamt rechtfertigt.

(3) Während der Einführung müssen die Beamtinnen und Beamten mindestens zwei Jahre ununterbrochen selbständig Aufgaben eines Amtes der Besoldungsgruppe A 10 wahrnehmen und sich dabei bewähren. In dieser Zeit sollen sie an ausgewählten Lehrveranstaltungen der Aufstiegsfortbildung (§ 16 Absatz 2) teilnehmen. Soweit die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie in einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(4) § 16 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 18

Erweiterung der Laufbahnbefähigung

(1) Beamtinnen und Beamte, die nach § 17 die Befähigung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 erworben haben, können in ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 oder ein darüber liegendes Amt übernommen werden, wenn sie

1. geeignet sind,
2. sich nach dem Aufstieg nach § 17 in einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 mindestens drei Jahre bewährt haben und
3. erfolgreich in die Aufgaben eines höherwertigen Amtes unterwiesen worden sind.

(2) Für die Unterweisung nach Absatz 1 Nummer 3 sind die Vorschriften über die Einführung und Aufstiegsfortbildung nach § 16 Absatz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

(3) § 16 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 19

Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (erstes Einstiegsamt)

(1) Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, die die in § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes geforderten Voraussetzungen erfüllen, können an der Erprobungszeit und an der dienstlichen Qualifizierung (§ 15 Absatz 1 Nummer 2 und 3 Laufbahngesetz) teilnehmen, soweit ein dienstliches Bedürfnis besteht und wenn sie erfolgreich an einem Auswahlverfahren teilgenommen haben. Das Nähere wird in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bestimmt. Soweit keine Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen wurden, regelt das Nähere die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung als Verwaltungsvorschrift oder im Einzelfall, für Laufbahnzweige nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, 8 und 9 im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen Senatsverwaltung.

(2) Die dienstliche Qualifizierung gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes findet während der Erprobungszeit als Qualifizierungsmaßnahme an der Verwaltungsakademie Berlin oder einer gleichwertigen geeigneten Bildungseinrichtung statt. Die erfolgreiche Teilnahme an der dienstlichen Qualifizierung muss durch ein Zertifikat der Verwaltungsakademie oder der gleichwertigen geeigneten Bildungseinrichtung bestätigt werden.

(3) Das Nähere zu Umfang und Inhalt der dienstlichen Qualifizierungen regeln die jeweiligen Curricula der Verwaltungsakademie Berlin oder die entsprechenden Bestimmungen der anderen gleichwertigen geeigneten Bildungseinrichtungen.

(4) Die Dienstbehörde hat darauf zu achten, dass bei der Durchführung der dienstlichen Qualifizierung die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ermöglicht wird und Teilzeitkräfte nicht benachteiligt werden.

(5) Während der Erprobungszeit müssen die Beamtinnen und Beamten auf mindestens zwei Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete mit einer jeweiligen Dauer von mindestens sechs Monaten eingesetzt werden.

(6) Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des statusrechtlichen Amtes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

§ 20

Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ist

1. ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Universität in einer für die Laufbahn geeigneten Studienfachrichtung oder
2. ein mit einem Mastergrad abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Fachhochschule, das in einem Akkreditierungsverfahren für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eingestuft wurde. Das Anforderungsprofil des Kuratoriums des Oberprüfungsamtes ist für die Akkreditierung maßgeblich.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre und höchstens zwei Jahre und sechs Monate. Er vermittelt durch eine Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben, verbunden mit praxisbezogenen Lehrveranstaltungen, die für die Laufbahn ab dem zweiten Einstiegsamt erforderlichen berufspraktischen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten.

(3) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten angerechnet werden, in denen für die Laufbahnbefähigung ab dem zweiten Einstiegsamt erforderliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertig-

keiten in einer geeigneten, mit einer Prüfung abgeschlossenen Berufsausbildung außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine für die Laufbahnbefähigung ab dem zweiten Einstiegsamt gleichwertige, nach Bestehen der ersten Staats- oder der Hochschulprüfung zurückgelegte berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind. Der zu leistende Vorbereitungsdienst dauert mindestens ein Jahr.

§ 21

Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Falls auf den Vorbereitungsdienst nach § 20 Absatz 3 Zeiten einer geeigneten, mit einer Prüfung abgeschlossenen Berufsausbildung angerechnet wurden, sind die Ausbildungsinhalte des geleisteten Vorbereitungsdienstes Gegenstand der Laufbahnprüfung.

(2) Der Vorbereitungsdienst der Beamtinnen und Beamten, die die Laufbahnprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden haben, endet mit Ablauf des Tages der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, sofern in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 22

Dienstliche Qualifizierungen und Erprobungszeit (zweites Einstiegsamt)

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes erfüllen, können an der Erprobungszeit und an der dienstlichen Qualifizierung (§ 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Laufbahngesetz) teilnehmen, wenn sie erfolgreich an einem Auswahlverfahren teilgenommen haben. Entsprechendes gilt für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 gemäß § 15 Absatz 2 des Laufbahngesetzes. Das Nähere wird in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bestimmt. Soweit keine Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen wurden, regelt das Nähere die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung als Verwaltungsvorschrift oder im Einzelfall, für Laufbahnzweige nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, 8 und 9 im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen Senatsverwaltung.

(2) Die dienstliche Qualifizierung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes findet während der Erprobungszeit als Qualifizierungsmaßnahme an der Verwaltungsakademie Berlin oder einer gleichwertigen geeigneten Bildungseinrichtung statt. Die erfolgreiche Teilnahme an der dienstlichen Qualifizierung muss durch ein Zertifikat der Verwaltungsakademie oder der gleichwertigen geeigneten Bildungseinrichtung bestätigt werden.

(3) Das Nähere zu Umfang und Inhalt der dienstlichen Qualifizierungen regeln die jeweiligen Lehrgangsordnungen der Verwaltungsakademie Berlin oder die entsprechenden Bestimmungen der anderen gleichwertigen Bildungseinrichtungen.

(4) § 19 Absatz 4 gilt entsprechend.

(5) Während der Erprobungszeit müssen die Beamtinnen und Beamte auf mindestens zwei Dienstposten verschiedener Fachgebiete oder Aufgabengebiete mit einer jeweiligen Dauer von mindestens sechs Monaten eingesetzt werden.

(6) Die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes kann gemäß § 13 Absatz 4 Satz 3 des Laufbahngesetzes auf bis zu zwölf Monate gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. einen Vorbereitungsdienst absolviert hat, der für die Laufbahngruppe 2 des Laufbahnzweiges der technischen Dienste im zweiten Einstiegsamt befähigt und im Rahmen des Vorbereitungsdienstes mindestens sechs Monate in einer Verwaltungsbehörde oder
2. vor Beginn der Erprobungszeit mindestens zwei Jahre hauptberuflich in einem den Anforderungen der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt entsprechenden Aufgabenbereich tätig war.

(7) Die Bewährung in der Erprobungszeit begründet keinen unmittelbaren Anspruch auf Verleihung des zweiten Einstiegsamtes und eine Einweisung in eine Planstelle im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung eines höheren Einstiegsamtes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

§ 23

Gleichwertige dienstliche Qualifikation

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die

1. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren in Aufgaben bewährt haben, die mindestens dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen,
2. sich mindestens auf zwei Dienstposten verschiedener Fachgebiete oder Aufgabengebiete bewährt haben,
3. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht haben und
4. deren Leistungen vom zweiten Beförderungssamt an in der Regel mit „gut“ oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind,

können von der fachlich zuständigen Senatsverwaltung zu einer Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes zugelassen werden, soweit ein dienstliches Bedürfnis besteht.

(2) Die Zulassung zur Erprobungszeit setzt neben der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren voraus. Das Nähere zur Art des Auswahlverfahrens regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Soweit keine Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen wurden, regelt das Nähere die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung als Verwaltungsvorschrift oder im Einzelfall, für Laufbahnzweige nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, 8 und 9 im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen Senatsverwaltung.

(3) Die Beamtinnen und Beamten, die zur Erprobungszeit zugelassen werden, nehmen während der Erprobungszeit zum Erwerb der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 4 des Laufbahngesetzes an einem modularen wissenschaftlich ausgerichteten Studiengang an der Verwaltungsakademie Berlin oder einer gleichwertigen geeigneten Bildungseinrichtung teil. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin oder die entsprechende Bestimmung der gleichwertigen geeigneten Bildungseinrichtung. Mit der erfolgreichen Beendigung des Studienganges liegt eine einem Hochschulabschluss gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes gleichwertige dienstliche Qualifikation vor.

(4) Die Erprobungszeit beträgt 24 Monate. In dieser Zeit haben sich die Beamtinnen und Beamten in Aufgaben zu bewähren, die mindestens dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen.

(5) § 19 Absatz 2 bis 5 gelten entsprechend.

(6) Nach erfolgreicher Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis 3 und Satz 4 des Laufbahngesetzes wird die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes von der Laufbahnordnungsbehörde bestätigt. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des statusrechtlichen Amtes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

§ 24 Beförderungen

(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 darf Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, die im ersten Einstiegsamt eingestellt worden sind, erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens acht Jahren zurückgelegt haben. Dies gilt nicht in den Fällen einer Beförderung nach § 13 Absatz 4 des Laufbahngesetzes.

(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 darf Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in einem statusrechtlichen Amt der Besoldungsgruppe A 14 mindestens zwei Jahre bewährt haben.

(3) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder ein höheres Amt darf Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens sechs Jahren in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 (zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) oder einem höheren Amt zurückgelegt haben. Die Beamtinnen und Beamten sollen sich während dieser Zeit zumindest innerhalb eines Laufbahnzweiges auf mehreren Dienstposten bewährt haben. Die Mindestdauer der Bewährung auf einem Dienstposten darf ein Jahr nicht unterschreiten. Eine vergleichbare Tätigkeit bei einem Wirtschafts- oder gemeinnützigen Unternehmen ist zu berücksichtigen.

Teil 2 – Besonderer Teil

Abschnitt 1 – bautechnischer Dienst

§ 25 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten

(1) An die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung tritt als Zugangsvoraussetzung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit nach Maßgabe von § 6 Absatz 5 innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens zwei Jahren, die mindestens einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 entsprechen muss.

(2) Alternativ zu § 13 und nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 kann als Zugangsvoraussetzung nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Laufbahngesetzes für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium in einer Studienrichtung nach § 26 Absatz 1 oder ein gleichwertiger Abschluss und eine hauptberufliche Tätigkeit nach Maßgabe des § 6 Absatz 5 innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens zwei Jahren, die mindestens einer Tätigkeit des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entsprechen muss, anerkannt werden.

(3) Alternativ zu § 20 und nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 kann als Zugangsvoraussetzung nach § 8 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ein mit einem Mastergrad oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer Studienrichtung nach § 26 Absatz 2 und eine hauptberufliche Tätigkeit nach Maßgabe von § 6 Absatz 5 innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens drei Jahren, die mindestens einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entsprechen muss, anerkannt werden. Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen in verschiedenen Fachgebieten zurückgelegt worden sein. Über die Anerkennung entscheidet gemäß § 10 Absatz 2 des Laufbahngesetzes die Laufbahnordnungsbehörde. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.

(4) Neben der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 bedarf es für

die Einstellung in die Laufbahnen der Zustimmung der für die Laufbahnfachrichtung technische Dienste zuständigen Laufbahnordnungsbehörde. Sie wird erteilt, soweit der Nachweis erbracht ist, dass auf der zu besetzenden Position Tätigkeiten überwiegend hoheitlicher Art wahrgenommen werden.

§ 26

Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2

(1) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 die folgenden Studien:

1. Architektur,
2. Bauingenieurwesen,
3. Elektrotechnik,
4. Maschinenbau,
5. Nachrichtentechnik und
6. Versorgungstechnik.

(2) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 4 Nummer 1 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 die folgenden Studien:

1. Architektur,
2. Bauingenieurwesen,
3. Elektrotechnik,
4. Maschinenbau und
5. Nachrichtentechnik.

Abschnitt 2 – technischer Dienst beim Polizeipräsidenten in Berlin

§ 27

Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten

(1) An die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung tritt nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 die Abschlussprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit technischem Schwerpunkt und eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens zwei Jahren, die mindestens einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 entsprechen muss.

(2) An die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung tritt nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ein mit einem Bachelorgrad oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer Studienrichtung nach § 28 Absatz 2 und eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens zwei Jahren, die mindestens einer Tätigkeit des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entsprechen muss. Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen zurückgelegt worden sein.

(3) An die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung tritt nach § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ein mit einem Mastergrad oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer Studienrichtung nach § 28 Absatz 3 und eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens drei Jahren, die mindestens einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entsprechen muss. Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen zurückgelegt worden sein.

§ 28

Geeignete anerkannte Berufsausbildungen und Studienfachrichtungen

(1) Geeignete anerkannte Berufsausbildungen im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 folgende staatlich anerkannte Ausbildungen in den technischen Fachrichtungen

1. Mechatronik,
2. Elektrotechnik oder Elektronik,
3. Nachrichtentechnik oder
4. Informatik sowie fachlich gleichwertige Ausbildungen.

(2) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 die folgenden Studien:

1. Architektur,
2. Bauingenieurwesen,
3. Versorgungstechnik,
4. Maschinenbau,
5. Elektrotechnik,
6. Nachrichtentechnik oder
7. Informatik; bei kombinierten Informatik-Studiengängen muss der Studien- und Prüfungsschwerpunkt beim Fach Informatik liegen.

(3) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 die folgenden Studien:

1. Architektur,
2. Bauingenieurwesen,
3. Maschinenbau,
4. Elektrotechnik,
5. Nachrichtentechnik oder
6. Informatik; bei kombinierten Informatik-Studiengängen muss der Studien- und Prüfungsschwerpunkt beim Fach Informatik liegen.

Abschnitt 3 – vermessungstechnischer Dienst

§ 29

Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten

(1) Alternativ zu § 13 und nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 kann als Zugangsvoraussetzung nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Laufbahngesetzes für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium in einer Studienrichtung nach § 30 oder ein gleichwertiger Abschluss und eine hauptberufliche Tätigkeit nach Maßgabe von § 6 Absatz 5 innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens zwei Jahren, die mindestens einer Tätigkeit des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entsprechen muss, anerkannt werden.

(2) Alternativ zu § 20 und nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 kann als Zugangsvoraussetzung nach § 8 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ein mit einem Mastergrad oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer Studienrichtung nach § 30 und eine hauptberufliche Tätigkeit nach Maßgabe von § 6 Absatz 5 innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens fünf Jahren, die mindestens einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entsprechen muss, anerkannt werden. Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen in verschiedenen Fachgebieten zurückgelegt worden sein. Über die Anerkennung entscheidet gemäß § 10 Absatz 2 des Laufbahngesetzes die Laufbahnordnungsbehörde. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.

(3) Neben der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 bedarf es für die Einstellung in die Laufbahnen der Zustimmung der für die Laufbahnfachrichtung technische Dienste zuständigen Laufbahnordnungsbehörde. Sie wird erteilt, soweit der Nachweis erbracht ist, dass auf der zu besetzenden Position Tätigkeiten überwiegend hoheitlicher Art wahrgenommen werden.

§ 30

Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2

Geeignete Studienfachrichtung im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 sowie Absatz 4 Nummer 1 des Laufbahngesetzes ist für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 ein Studium der Geodäsie beziehungsweise des Vermessungswesens. Für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ist zusätzlich Voraussetzung, dass es sich um ein gleichfachliches Studium der Geodäsie beziehungsweise des Vermessungswesens handelt.

Abschnitt 4 – Forstdienst

§ 31

Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten

(1) An die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung tritt als Zugangsvoraussetzung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Laufbahngesetzes ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium in einer Studienrichtung nach § 32 Absatz 1 oder ein gleichwertiger Abschluss und eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit nach Maßgabe von § 6 Absatz 5 innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens zwei Jahren, die mindestens einer Tätigkeit des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entsprechen muss.

(2) An die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung tritt als Zugangsvoraussetzung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 nach § 8 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes ein mit einem Mastergrad oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer Studienrichtung nach § 32 Absatz 2 und eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Maßgabe von § 6 Absatz 5 von mindestens zwei Jahren, die mindestens einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entsprechen muss. Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen in verschiedenen Fachgebieten zurückgelegt worden sein. Über die Anerkennung entscheidet gemäß § 10 Absatz 2 des Laufbahngesetzes die Laufbahnordnungsbehörde. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.

§ 32

Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2

(1) Geeignete Studienfachrichtung im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes ist für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 ein Studium der Forstwirtschaft.

(2) Geeignete Studienfachrichtung im Sinne des § 8 Absatz 4 Nummer 1 des Laufbahngesetzes ist für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 ein Studium der Forstwissenschaft.

Abschnitt 5 –technischer Dienst Umwelt

§ 33

Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten

An die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung tritt als Zugangsvoraussetzung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 nach § 8 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes ein mit einem Mastergrad oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer Studienrichtung nach § 34 und eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Maßgabe von § 6 Absatz 5 von mindestens zwei Jahren, die mindestens einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entsprechen muss. Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen in verschiedenen Fachgebieten zurückgelegt worden. Über die Anerkennung entscheidet gemäß § 10 Absatz 2 des Laufbahngesetzes die Laufbahnordnungsbehörde. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.

§ 34

Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2

Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 4 Nummer 1 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 die folgenden Studien:

1. Agrarwissenschaft,
2. Chemie,
3. Elektrotechnik,
4. Energietechnik,
5. Fischereiwissenschaft,
6. Kerntechnik,
7. Landschaftsplanung,
8. Limnologie,
9. Maschinenbau,
10. Meteorologie,
11. Physik,
12. Reaktortechnik,
13. Umwelttechnik beziehungsweise Umweltschutztechnik,
14. Verfahrenstechnik und
15. Umweltwissenschaften

Abschnitt 6 – Städtebau

§ 35

Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten

(1) Alternativ zu § 13 und nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 kann als Zugangsvoraussetzung nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Laufbahngesetzes für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium in einer Studienrichtung nach § 36 Absatz 1 oder ein gleichwertiger Abschluss und eine hauptberufliche Tätigkeit nach Maßgabe des § 6 Absatz 5 innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens zwei Jahren, die mindestens einer Tätigkeit des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entsprechen muss, anerkannt werden.

(2) Alternativ zu § 20 und nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 kann als Zugangsvoraussetzung nach § 8 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ein mit einem Mastergrad oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer Studienrichtung nach § 36 Absatz 2 und eine hauptberufliche Tätigkeit nach Maßgabe von § 6 Absatz 5 innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens drei Jahren, die mindestens einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entsprechen muss, anerkannt werden. Die hauptberufliche Tätigkeit

muss nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen in verschiedenen Fachgebieten zurückgelegt worden sein. Über die Anerkennung entscheidet gemäß § 10 Abs. 2 des Laufbahngesetzes die Laufbahnordnungsbehörde. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.

(3) Neben der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 bedarf es für die Einstellung in die Laufbahnen der Zustimmung der für die Laufbahnfachrichtung technische Dienste zuständigen Laufbahnordnungsbehörde. Sie wird erteilt, soweit der Nachweis erbracht ist, dass auf der zu besetzenden Position Tätigkeiten überwiegend hoheitlicher Art wahrgenommen werden.

§ 36

Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2

(1) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 die folgenden Studien:

1. Stadt- und Regionalplanung,
2. Architektur.

(2) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 4 Nummer 1 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 die folgenden Studien:

1. Raumplanung mit dem Schwerpunkt Städtebau,
2. Vertiefungsstudium des Städtebaus im Rahmen des Studiums der Architektur oder der Landespflege,
3. Aufbaustudium des Städtebaus im Anschluss an ein Studium der Architektur oder der Landespflege.

Abschnitt 7 – Landespflege

§ 37

Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten

(1) Alternativ zu § 13 und nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 kann als Zugangsvoraussetzung nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Laufbahngesetzes für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium in einer Studienrichtung nach § 38 Absatz 1 oder ein gleichwertiger Abschluss und eine hauptberufliche Tätigkeit nach Maßgabe des § 6 Absatz 5 innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens zwei Jahren, die mindestens einer Tätigkeit des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entsprechen muss, anerkannt werden.

(2) Alternativ zu § 20 und nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 kann als Zugangsvoraussetzung nach § 8 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ein mit einem Mastergrad oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer Studienrichtung nach § 38 Absatz 2 und eine hauptberufliche Tätigkeit nach Maßgabe von § 6 Absatz 5 innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens drei Jahren, die mindestens einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entsprechen muss, anerkannt werden. Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen in verschiedenen Fachgebieten zurückgelegt worden sein. Über die Anerkennung entscheidet gemäß § 10 Absatz 2 des Laufbahngesetzes die Laufbahnordnungsbehörde. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.

(3) Neben der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 bedarf es für die Einstellung in die Laufbahnen der Zustimmung der für die Laufbahnfachrichtung technische Dienste zuständigen Laufbahnordnungsbehörde. Sie wird erteilt, soweit der Nachweis erbracht ist, dass auf der zu besetzenden Position Tätigkeiten überwiegend hoheitlicher Art wahrgenommen werden.

§ 38

Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2

(1) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 die folgenden Studien:

1. Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung,
2. Landschaftsentwicklung,
3. Landschaftsnutzung/Naturschutz,
4. Landschafts- und Freiraumentwicklung,
5. Freiraumplanung.

(2) Geeignete Studienfachrichtung im Sinne des § 8 Absatz 4 Nummer 1 des Laufbahngesetzes für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 ist ein Studium der Landespflege.

Abschnitt 8 – technischer Dienst Arbeitsschutz

§ 39

Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1

In den Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 im Laufbahnzweig technischer Dienst Arbeitsschutz kann eingestellt werden, wer die Voraussetzungen des § 11 Absatz 1 erfüllt und

1. die Gesellen- oder Facharbeiterprüfung in einem für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Arbeitsschutzverwaltung geeigneten Beruf erfolgreich abgelegt hat und eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren im erlernten Beruf nachweisen kann oder
2. die Meisterprüfung im Handwerk, die Industriemeisterprüfung oder die Technikerprüfung an einer Fachakademie oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Technikerschule in einer für den technischen Dienst Arbeitsschutz geeigneten Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 40

Abweichungen vom Vorbereitungsdienst

(1) Unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 7 können auch Bewerberinnen und Bewerber ohne Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

(2) Als Zugangsvoraussetzung nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes kann für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 die abgeschlossene Gesellen- oder Facharbeiterprüfung in einem für den technischen Dienst Arbeitsschutz geeigneten Beruf und eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens drei Jahren, die mindestens einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 entsprechen muss, anerkannt werden.

(3) Als Zugangsvoraussetzung nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Laufbahngesetzes kann für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ein mit einem Bachelorgrad oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für den technischen Dienst Arbeitsschutz geeigneten naturwissenschaftlichen oder technischen Studienrichtung und eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens drei Jahren, die mindestens einer Tätigkeit des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entsprechen muss, anerkannt werden.

(4) Als Zugangsvoraussetzung nach § 8 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes kann für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ein mit einem Mastergrad oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für den technischen Dienst Arbeitsschutz geeigneten Studienrichtung und eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens drei Jahren, die mindestens

einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entsprechen muss, anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet gemäß § 10 Absatz 2 des Laufbahngesetzes die Laufbahnordnungsbehörde. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.

§ 41

Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2

Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 Nummer 1 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 die folgenden Studien:

1. Technik- und Ingenieurwissenschaften in den Fachrichtungen:

- a) Arbeitslehre
- b) Architektur
- c) Bauingenieurwesen
- d) Bergbau und Geotechnik
- e) Druck- und Medientechnik
- f) Elektro- und Informationstechnik
- g) Fahrzeug- und Verkehrstechnik
- h) Feinwerk- und Mikrotechnik
- i) Gartenbau
- j) Holztechnik
- k) Landschaftsarchitektur
- l) Landwirtschaft, Agrarwissenschaften
- m) Lebensmitteltechnologie
- n) Luft- und Raumfahrttechnik
- o) Maschinenbau
- p) Mechatronik
- q) Optische Technologien
- r) Produktionstechnik
- s) Schiffstechnik
- t) Textiltechnik und Bekleidungstechnik
- u) Umweltschutz, Ökologie und Entsorgung
- v) Verfahrenstechnik
- w) Versorgungstechnik, Technische Gebäudeausrüstung
- x) Werkstoff- und Materialwissenschaften
- y) Sicherheitstechnik

2. Naturwissenschaften in den Fachrichtungen:

- a) Biochemie
- b) Biologie
- c) Biotechnologie, Bioingenieurwesen
- d) Chemie, Lebensmittelchemie
- e) Nanowissenschaften, Nanotechnologie
- f) Physik

3. Wirtschaftswissenschaften in den Fachrichtungen:

- a) Betriebswirtschaftslehre
- b) Management
- c) Ökonomie
- d) Wirtschaftsingenieurwesen

4. Gesellschafts- und Sozialwissenschaften in den Fachrichtungen:

- a) Psychologie
- b) Sozialpädagogik, Sozialwesen
- c) Sozialwissenschaften, Soziologie

5. Gesundheitswesen in der Fachrichtung Pflege- und Gesundheitswissenschaften.

Abschnitt 9 – eichtechnischer Dienst

§ 42

Zugangsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst

(1) Abweichend von § 11 Absatz 1 erfüllt die Zugangsvoraussetzungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 nur, wer zusätzlich zu den in § 11 Absatz 1 genannten Voraussetzungen die Meisterprüfung im Metall- oder Elektrogewerbe bestanden hat oder die Technikerprüfung an einer Fachakademie oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule in den Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik oder einer verwandten Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne von § 13 Absatz 1 sind für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 die Fachrichtungen Messtechnik, Maschinenbau, Elektrotechnik oder eine verwandte ingenieurtechnische Fachrichtung.

§ 43

Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

(1) An die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung tritt als Zugangsvoraussetzung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 nach § 8 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes eine innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes geleistete hauptberufliche Tätigkeit nach Maßgabe von § 6 Absatz 5 von mindestens zwei Jahren, die mindestens einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entsprechen muss. Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen zurückgelegt worden sein. Sie soll in verschiedenen Aufgabengebieten abgeleistet worden sein. Über die Anerkennung entscheidet gemäß § 10 Absatz 2 des Laufbahngesetzes die Laufbahnordnungsbehörde. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.

(2) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 4 Nummer 1 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 die Fachrichtungen Messtechnik, Physik, Maschinenbau, Elektrotechnik oder eine verwandte ingenieurtechnische Fachrichtung.

§ 44

Probezeit

Unter Hinweis auf § 8 Absatz 3 ist die Probezeit auf mindestens zwei verschiedenen Dienstposten in unterschiedlichen Fachbereichen abzuleisten.

Teil 3 – Übergangs- und Schlussvorschriften

Abschnitt 1 - Übergangsvorschriften

§ 45

Aufstieg zur besonderen Verwendung

(1) Auf Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 2000 zum Aufstieg zur besonderen Verwendung nach den §§ 18a und 23a in der Fassung der Verordnung zur Änderung von Laufbahnverordnungen vom 7. August 1995 (GVBl. S. 543) zugelassen worden sind und die Einführungszeit erfolgreich abgeschlossen haben, finden die Vorschriften der §§ 18b und 23b der Ver-

waltungs-Laufbahnverordnung) in der Fassung vom 17. November 2004 (GVBl. S. 472) weiterhin Anwendung.

(2) Auf Beamtinnen und Beamte, die vom 1. Januar 2000 an zum Aufstieg zur besonderen Verwendung nach § 18a in der Fassung der Verordnung vom 9. März 2004 (GVBl. S. 105) zugelassen worden sind und die Einführungszeit erfolgreich abgeschlossen haben, finden die Vorschriften des § 18b der Verwaltungs-Laufbahnverordnung in der Fassung vom 17. November 2004 (GVBl. S. 472) keine Anwendung. Sie verbleiben in dem jeweiligen Verwendungsbereich und ihrem jeweiligen Amt. Sie können in ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 oder in ein darüber liegendes Amt auch eines anderen Bereiches als dem jeweiligen Verwendungsbereich übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 18 erfüllen.

§ 46

Laufbahnrechtliche Dienstzeit

Auf Beamtinnen und Beamte, denen bereits vor dem 1. April 2009 ein Amt verliehen war, finden die Bestimmungen des § 12 Absatz 1 Nummer 2, § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 23 Absatz 1 Nummer 2 und § 24 Absatz 2 der Verwaltungs-Laufbahnverordnung in der bis zum Inkrafttreten des Artikels IV des Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70, 93) geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

§ 47

Überleitung

- (1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen des bautechnischen Verwaltungsdienstes und des bautechnischen Verwaltungsdienstes beim Deutschen Institut für Bautechnik sind mit Inkrafttreten dieser Verordnung in gleichwertige Ämter des Laufbahnzweiges des bautechnischen Dienstes übergeleitet.
- (2) Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen des technischen Dienstes beim Polizeipräsidenten in Berlin sind mit Inkrafttreten dieser Verordnung in gleichwertige Ämter des Laufbahnzweiges des technischen Dienstes beim Polizeipräsidenten in Berlin übergeleitet.
- (3) Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen des gehobenen und höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes sind mit Inkrafttreten dieser Verordnung in gleichwertige Ämter des Laufbahnzweiges des vermessungstechnischen Dienstes übergeleitet.
- (4) Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen des Forstdienstes sind mit Inkrafttreten dieser Verordnung in gleichwertige Ämter des Laufbahnzweiges des Forstdienstes übergeleitet.
- (5) Beamtinnen und Beamte der Laufbahn des Fachverwaltungsdienstes in der Fachrichtung Umweltschutz sind mit Inkrafttreten dieser Verordnung in gleichwertige Ämter des Laufbahnzweiges des technischen Dienstes Umwelt übergeleitet.
- (6) Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen des Städtebaus sind mit Inkrafttreten dieser Verordnung in gleichwertige Ämter des Laufbahnzweiges des Städtebaus übergeleitet.
- (7) Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen des gartenbautechnischen Verwaltungsdienstes und der Landespflege sind mit Inkrafttreten dieser Verordnung in gleichwertige Ämter des Laufbahnzweiges der Landespflege übergeleitet.
- (8) Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen des technischen Dienstes in der Arbeitsschutzverwaltung sind mit Inkrafttreten dieser Verordnung in gleichwertige Ämter des Laufbahnzweiges technischer Dienst Arbeitsschutz übergeleitet. Entsprechendes gilt für Beamtinnen und Beamte im Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes.
- (9) Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen des eichtechnischen Dienstes sind mit Inkrafttre-

ten dieser Verordnung in gleichwertige Ämter des Laufbahnzweiges des eichtechnischen Dienstes übergeleitet. Entsprechendes gilt für Beamtinnen und Beamte im Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes.

Abschnitt 2 - Schlussvorschriften

§ 48

Ausführungsvorschriften

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung, für Laufbahnzweige nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, 8 und 9 im Einvernehmen mit der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung.

§ 49

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

1. Laufbahnzweige mit Vorbereitungsdienst

bautechnischer Dienst

(Laufbahngruppe 2, 1. und 2. Einstiegsamt, jedoch in beiden Einstiegsämtern Einstellung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 möglich)

vermessungstechnischer Dienst (Laufbahngruppe 2, 1. und 2. Einstiegsamt, jedoch in beiden Einstiegsämtern Einstellung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 möglich)

Städtebau

(Laufbahngruppe 2, 1. und 2. Einstiegsamt, jedoch in beiden Einstiegsämtern Einstellung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 möglich)

Landespflege

(Laufbahngruppe 2, 1. und 2. Einstiegsamt, jedoch in beiden Einstiegsämtern Einstellung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 möglich)

technischer Dienst Arbeitsschutz

(Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt; Laufbahngruppe 2, 1. und 2. Einstiegsamt), jedoch in beiden Laufbahngruppen in den jeweiligen Einstiegsämtern Einstellung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 möglich

eichtechnischer Dienst

(Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt; Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt)

2. Laufbahnzweige ohne Vorbereitungsdienst

bautechnischer Dienst

(Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt)

Forstdienst

(Laufbahngruppe 2, 1. und 2. Einstiegsamt)

technischer Dienst Umwelt

(Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt)

eichtechnischer Dienst

(Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt)

technischer Dienst beim Polizeipräsidenten in Berlin

(Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt; Laufbahngruppe 2, 1. und 2. Einstiegsamt)

A. Begründung:

a) Allgemeines

Im Zuge der Föderalismusreform I sind die Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern grundlegend neu geordnet worden (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006, BGBl. I S. 2034). Hinsichtlich des Rechts des öffentlichen Dienstes wurden die Gesetzgebungskompetenzen durch Ergänzung des Artikels 74 Absatz 1 GG (Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung) durch Nummer 27 und Aufhebung der Artikel 74 a (Besoldung und Versorgung) und 75 GG (Rahmenvorschriften) neu geregelt:

- Die Befugnis zur Regelung der Statusangelegenheiten liegt als konkurrierende Gesetzgebung beim Bund.
- Für das Besoldungs-, Versorgungs- und Laufbahnrecht liegt die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern.

Der Bund hat von seiner Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 GG mit dem Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) Gebrauch gemacht; es ist am 1. April 2009 in Kraft getreten. Zeitgleich ist mit Artikel I des Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) das Landesbeamtengesetz neu gefasst worden und ebenfalls am 1. April 2009 in Kraft getreten.

In einem weiteren Schritt zur Dienstrechtsmodernisierung ist im Land Berlin mit Artikel I des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 21. Juni 2011 das Laufbahnrecht neu gestaltet worden.

Da das neue Laufbahnrecht grundlegende Änderungen, insbesondere zur Gestaltung der Laufbahnfachrichtungen und der Laufbahngruppen vorsieht, sind die bisherigen Laufbahnverordnungen der neuen Rechtslage anzupassen. Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der technischen Dienste (Laufbahnverordnung technische Dienste– LVO-TD) trägt dem Rechnung und löst die bisherigen Laufbahnverordnungen für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen des Verwaltungsdienstes (VLVO) und der Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (FachLVO) ab. Zeitgleich sind von den übrigen Laufbahnordnungsbehörden weitere Laufbahnverordnungen für die neuen Laufbahnfachrichtungen nach § 2 Absatz 2 des neuen Laufbahngesetzes (LfbG) entwickelt und zum Teil bereits vom Senat nach § 29 Absatz 1 LfbG erlassen worden.

Das Zweite Dienstrechtsänderungsgesetz ist in seinem Kerninhalt zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten; das Inkrafttreten der neuen Laufbahnverordnung technische Dienste ist daher für den Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt vorgesehen.

b) Einzelbegründungen

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 regelt den Anwendungsbereich. Von der Verordnung werden gemäß Absatz 1 alle Landesbeamtinnen und Landesbeamten der Laufbahnfachrichtung der technischen Dienste in Berlin erfasst. Dazu gehören auch die an den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts beschäftigten Beamtinnen und Beamten (vgl. § 2 Absatz 1 LBG).

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass die Vorschriften der LVO-TD – ausgenommen die besonderen Regelungen für die jeweiligen Laufbahnzweige – auf die Beamtinnen und Beamten der geschlossenen Laufbahnen der Laufbahnfachrichtung des technischen Verwaltungsdienstes (vgl. Anlage zu § 36 Absatz 1 LfbG) entsprechend Anwendung finden. Damit wird zugleich klargestellt, dass ein Teil der derzeit geschlossenen Laufbahnen nicht wieder eröffnet wird und die noch vorhandenen Beamtinnen und Beamten dieser Laufbahnen auch nicht in die Laufbahnzweige der technischen Dienste übergeleitet werden, sondern in ihrem bisherigen Dienstverhältnis verbleiben.

Zu § 2 (Laufbahnzweige)

In § 2 Abs. 1 werden die Laufbahnzweige der Laufbahnfachrichtung der technischen Dienste bestimmt, wobei § 2 Abs. 1 Nummer 1, 3, 6 und 7 den bautechnischen Dienst, den vermessungstechnischen Dienst, den Städtebau und die Landespflege, allerdings nur für die Laufbahngruppe 2, vorsehen.

Die Erfahrungen mit den seit 2006 geschlossenen Laufbahnen des bautechnischen und vermessungstechnischen Verwaltungsdienst sowie des Städtebaus und der Landespflege haben gezeigt, dass sowohl aus fachlicher Sicht als auch im Hinblick auf die Personalentwicklung deren Wiederöffnung zwingend geboten ist. Landesweite Abfragen in der Berliner Verwaltung haben diese Einschätzung bestätigt. Zum Zeitpunkt der Laufbahnschließungen ist bei der Prüfung der Erhaltung der technischen Beamtenlaufbahnen die Entwicklung fehl eingeschätzt worden. Denn man ging davon aus, dass einerseits die hoheitlichen Aufgaben stark rückläufig sein würden und sie andererseits auch von technischen Angestellten wahrgenommen werden könnten. Diese Annahmen haben sich jedoch im Nachhinein als unrichtig erwiesen. Für die Wahrnehmung dieser hoheitlichen Tätigkeiten ist neben der Fachkompetenz als technische Beamtin bzw. technischer Beamter eine gründliche Kenntnis im allgemeinen und besonderen Verwaltungsrecht erforderlich, die nicht Gegenstand der technischen Studiengänge ist und für deren Vermittlung sich gerade der jeweilige Vorbereitungsdienst aufdrängt. Es handelt sich in der Regel um Positionen, die hoheitliche Aufgaben betreffen, welche zur Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens unter Hinweis auf Artikel 33 Absatz 4 GG nicht an Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen, aber gleichzeitig ein hohes Maß an technischem Sachverstand bedingen.

Für den Laufbahnzweig des vermessungstechnischen Dienstes kommt hinzu, dass gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) öffentlich bestellte Vermessungsingenieure die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Dienst besitzen müssen; Ausnahmen hiervon erlaubt Absatz 2 nur bei Vorliegen bestimmter Berufserfahrung. Das bedeutet aber, dass bei andauernder Schließung der technischen Beamtenlaufbahnen die Grundvoraussetzung für die Bestellung öffentlich bestellter Vermessungsingenieure in Berlin blockiert wäre, was einen erheblicher Nachteil gegenüber den übrigen Bundesländern darstellen würde.

Der bautechnische Verwaltungsdienst beim Deutschen Institut für Bautechnik war lediglich anlässlich der Laufbahnschließung des bautechnischen Verwaltungsdienstes neu eingerichtet worden. Es bietet sich daher an, diese Laufbahn wieder in den bautechnischen Verwaltungsdienst durch Überleitung zu integrieren (vgl. § 47 Absatz 1).

In § 2 Abs.1 Nummer 2 wird der Laufbahnzweig der Laufbahnfachrichtung des technische Dienstes beim Polizeipräsidenten in Berlin bestimmt, der bereits zuvor als eigenständige Fachlaufbahn bestand. Der Laufbahnzweig umfasst in der Laufbahngruppe 1 das zweite Einstiegsamt und in der Laufbahngruppe 2 beide Einstiegsämter.

Weiterhin sieht § 2 Absatz 1 Nummer 4, 5, 8 und 9 als Laufbahnzweige der Laufbahnfachrichtung technische Dienste den Forstdienst, den technischen Dienst Umwelt, den technischen Dienst Arbeitsschutz und den eichtechnischen Dienst vor. Für den technischen Dienst Arbeitsschutz und den eichtechnischen Dienst ist die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung erst mit Inkrafttreten des Laufbahngesetzes als Laufbahnordnungsbehörde neu zuständig geworden.

In den Laufbahnzweigen für den bautechnischen Dienst, den Forstdienst, den technischen Dienst Arbeitsschutz und den eichtechnischen Dienst (vgl. Anlage zur LVO-TD sowie den jeweiligen besonderen Teil) ist in der Laufbahngruppe 1 jeweils das zweite Einstiegsamt vorgesehen, während die Laufbahngruppe 2 beide Einstiegsämter umfasst. Der Laufbahnzweig für den technischen Dienst Umwelt umfasst nur Ämter des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2. Der Laufbahnzweig des vermessungstechnischen Dienstes erstreckt sich auf beide Einstiegsämter der Laufbahngruppe 2.

In Absatz 2 wird geregelt, dass Beamtinnen und Beamte eines Laufbahnzweiges der Laufbahnfachrichtung technische Dienste keinen Zugang zu den Ämtern eines anderen Laufbahnzweiges

dieser Laufbahnfachrichtung haben, sondern ein Wechsel zwischen den Laufbahnzweigen nach näheren Bestimmungen in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen oder der Laufbahnordnungsbehörde zulässig ist. Soweit keine Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen worden sind, ist ein Wechsel nur unter bestimmten Voraussetzungen nach näherer Regelung durch die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung zulässig, ggf. im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen Senatsverwaltung.

Zu § 3 (Grundsätze)

Absatz 1 bestimmt, dass grundsätzlich alle Ämter eines Laufbahnzweiges ab dem jeweiligen Einstiegsamt zu durchlaufen sind und nicht übersprungen werden dürfen. Abweichend hiervon dürfen Ämter übersprungen werden:

4. von Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten bei der Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 die noch nicht durchlaufenen Ämter der Laufbahngruppe 1,
- dies entspricht dem bisherigen Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Dienst -
5. bei der Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in den Fällen des § 15 Absatz 1 LfbG die noch nicht durchlaufenen darunter liegenden Ämter der Laufbahngruppe 1
- diese Regelung findet Anwendung auf Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, die berufsbegleitend einen Bachelor-Abschluss erwerben und damit die Zugangsvoraussetzungen für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erfüllen; in derartigen Fällen können die noch nicht durchlaufenen darunter liegenden Ämter übersprungen werden –
6. bei der Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 oder in ein Amt mit höherem Grundgehalt das jeweils darunter liegende Amt, wobei das Amt der Besoldungsgruppe B 4 unberücksichtigt bleibt,
- dies entspricht der bisherigen Regelung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 VLVO.

Absatz 2 weist das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der Besoldungsgruppe A 7 zu, sofern die Meisterprüfung oder der Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule nachgewiesen wird. Das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ist der Besoldungsgruppe A 10 zugewiesen. Dies entspricht den bisherigen bzw. bis zur Laufbahnschließung bestehenden Festlegungen. Bei letzterem handelt es sich um Regelungen zu § 23 des Bundesbesoldungsgesetzes, wonach bei Laufbahnen des gehobenen Dienstes, in denen für die Befähigung der Abschluss einer Fachhochschule gefordert wird, das Eingangsamts für Beamte, die für die Befähigung den Fachhochschulabschluss nachweisen, der Besoldungsgruppe A 10 zuzuweisen ist.

Absatz 3 stellt klar, dass Beamtinnen und Beamten ein Amt in der höheren Laufbahn als ihrem jeweiligen Einstiegsamt nur verliehen werden darf, wenn sie die Befähigung für diese Laufbahn besitzen.

Entsprechendes gilt für die Übertragung von Aufgaben eines Amtes der höheren Laufbahn; ausgenommen hiervon ist jedoch eine vorübergehende Aufgabenübertragung.

Absatz 4 entspricht sinngemäß der Regelung nach § 3 Absatz 3 VLVO.

Absatz 5 stellt klar, dass Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 und 2, die berufsbegleitend einen Masterabschluss erwerben (§ 13 Absatz 4 Satz 1 und § 15 Absatz 2 LfbG) oder den internen Studiengang erfolgreich beenden (§ 13 Absatz 4 Satz 4 LfbG) unter den Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 des Laufbahngesetzes das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 unbeschadet von § 13 Absatz 3 LfbG verliehen werden kann.

Absatz 6 stellt klar, dass Beamtinnen und Beamten Aufgaben, die einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 oder eines höheren Amtes entsprechen, nur übertragen werden dürfen, wenn sie die gesetzlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen; ausgenommen hiervon ist jedoch eine vorübergehende Aufgabenübertragung im Rahmen dienstlicher Qualifizierungen nach § 13 Absatz 4 LfbG.

Zu § 4 (Personalentwicklung)

Der Personalentwicklung in den Dienstbehörden kommt eine wesentliche Bedeutung zu, da die einzelnen Instrumente und Methoden der Personalentwicklung erst in einem stimmigen Rahmenkonzept ihre Wirkung entfalten können. Deshalb ist ihre Erstellung verpflichtend, wobei die Ausgestaltung im Einzelnen im Ermessen der jeweiligen Dienstbehörden liegt. Allerdings müssen die im Laufbahngesetz genannten Mindeststandards eingehalten werden.

Aufgenommen wurden unter anderen in Nummer 1 Bestimmungen zur dienstlichen Fortbildung einschließlich der dienstlichen Qualifizierung nach § 18 des Laufbahngesetzes. Die Dienstbehörden müssen in den Personalentwicklungskonzepten Strategien zur Förderung und Weiterbildung der Beamtinnen und Beamten entwickeln.

Die unter Nummer 2 genannten Maßnahmen zur Führungskräfteentwicklung müssen insbesondere auch Regelungen zu den Führungskräftezirkeln und Führungskräfte-Feedbacks gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 des Laufbahngesetzes enthalten.

Die unter Nummer 3 genannten Gespräche über Personalentwicklung und Qualifizierung sind Unterstützungs- und Fördergespräche zwischen der Mitarbeiterin und dem Mitarbeiter und der direkten Führungskraft. Abzugrenzen ist es von informellen sowie diversen anlassbezogenen Gesprächen, insbesondere Beurteilungsgesprächen, Konfliktgesprächen, Gesprächen zum Betrieblichen Wiedereingliederungsmanagement (BEM) sowie Feedbackgesprächen, die durch das Jahresgespräch nicht ersetzt werden können.

Die Zielvereinbarung (Nummer 4) wird als besonders wirksames Instrument einer systematischen Personalentwicklung ausdrücklich aufgeführt.

Der Erwerb interkultureller Kompetenzen sowie der Kompetenzen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern (Nummer 5) ist im Hinblick auf die interkulturelle Öffnung der Berliner Verwaltung und die verfassungsrechtlich vorgegebene Förderung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern von besonderer Bedeutung.

Absatz 2 sieht ergänzend vor, dass Personalverantwortung im Sinne des § 5 Absatz 2 Landesbeamtengesetz und Führungsverantwortung im Sinne des § 19 Absatz 1 des Laufbahngesetzes vorrangig auf diejenigen Beamtinnen und Beamten übertragen werden soll, die zuvor trotz der unterschiedlichen Fachlichkeiten und der damit verbundenen Spezialisierung innerhalb eines Laufbahnzweiges oder mehrerer Laufbahnzweige verschiedene Aufgabengebiete im öffentlichen Dienst oder vergleichbare Aufgabengebiete außerhalb des öffentlichen Dienstes wahrgenommen haben.

Zu § 5 (Vorbereitungsdienst)

§ 5 enthält allgemeine Bestimmungen über die Gestaltung des Vorbereitungsdienstes. Absatz 2 und 6 entsprechen inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 4 VLVO.

In Absatz 1 wird geregelt, dass es vor der Einrichtung, Durchführung und Organisation von Vorbereitungsdiensten für den bautechnischen und den vermessungstechnischen Dienst der Herstellung des vorherigen Benehmens zwischen der für die Laufbahnfachrichtung technische Dienste zuständigen Laufbahnordnungsbehörde und der Senatsverwaltung für Finanzen bedarf.

In Absatz 2 werden die Dienstbezeichnungen für Beamtinnen und Beamte während des Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf festgelegt.

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit, den Vorbereitungsdienst um höchstens sechs Monate zu verlängern, wenn bis zum Ablauf des Vorbereitungsdienstes nicht festgestellt werden kann, dass die Beamtin oder der Beamte dessen Ziel erreicht hat.

Absatz 4 regelt die Feststellung zum Schluss des Vorbereitungsdienstes, ob die Beamtin oder der Beamte dessen Ziel erreicht hat durch die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung, in den Fällen der Laufbahnzweige des technischen Dienstes Arbeitsschutz und des eichtechnischen

Dienstes auf Vorschlag der fachlich zuständigen Senatsverwaltung. Außerdem endet der Vorbereitungsdienst mit Bestehen der Laufbahnprüfung.

Absatz 5 sieht vor, dass für einzelne Laufbahnen eine von den Vorschriften über den Vorbereitungsdienst abweichende Regelung getroffen werden kann, sofern die besonderen Verhältnisse einer Laufbahn dies erfordern. Künftig bedarf es für derartige Regelungen allerdings nicht mehr der Beteiligung des Landespersonalausschusses. In den Fällen, die die Laufbahnzweige technischer Dienst Arbeitsschutz oder eichtechnischer Dienst betreffen, ist die fachlich zuständige Senatsverwaltung zu beteiligen.

Absatz 6 ergänzt die Regelung des Absatz 5 insoweit, als an die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung andere gleichwertige Befähigungsvoraussetzungen treten können, sofern es die besonderen Verhältnisse der Laufbahnzweige erfordern.

Absatz 7 konkretisiert diese gleichwertigen Befähigungsvoraussetzungen durch die für die jeweiligen Laufbahngruppen erforderlichen Befähigungsvoraussetzungen und die für sie geeigneten, ihren Anforderungen entsprechenden hauptberuflichen Fähigkeiten.

Besonderer Hinweis zu den Laufbahnzweigen gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 6 und 7

In den Laufbahnzweigen Städtebau und Landespflege wird gemäß Zustimmungsvorbehalt der Senatsverwaltung für Finanzen (§ 40 LHO) sowie Senatsbeschluss Nr.vom *(Datum der Beschlussfassung einsetzen)* auf Einstellungen in den Vorbereitungsdienst grundsätzlich verzichtet. Die Normierung erfolgt unter anderem, damit ein Vergleich der Voraussetzungen für den Erwerb der Laufbahnbefähigung zwischen den Bundesländern ermöglicht wird. Diese Vergleichsmöglichkeit ist nötig, damit die in einem anderen Bundesland erworbene Laufbahnbefähigung als gleichwertig anerkannt und damit einer Versetzung in die Berliner Laufbahn zugestimmt werden kann.

Zu § 6 (Abweichungen vom Vorbereitungsdienst)

§ 6 enthält allgemeine Bestimmungen über die Einstellungsvoraussetzungen in einen Laufbahnzweig ohne Vorbereitungsdienst und entspricht inhaltlich in großen Teilen § 3 FachLVO.

Absatz 1 knüpft an § 5 Absatz 7 an und erläutert den Zugang ohne Vorbereitungsdienst, sofern die besonderen Verhältnisse einer Laufbahn es erfordern.

Absatz 2 verweist auf die erläuternde Anlage zur LVO-TD, die unter Nummer 2 die Laufbahnzweige ohne Vorbereitungsdienst auflistet.

Absatz 3 entspricht § 3 Absatz 1 FachLVO.

Absatz 4 entspricht § 3 Absatz 2 FachLVO.

Absatz 5 entspricht § 3 Absatz 3 FachLVO.

Absatz 6 entspricht § 3 Absatz 4 FachLVO. Die erforderliche Mindestdauer der hauptberuflichen Tätigkeit wird jedoch in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt und in der Laufbahngruppe 2 erstes und zweites Einstiegsamt auf zwei Jahre herabgesetzt, um einen schnelleren Einstieg in den öffentlichen Dienst zu ermöglichen.

Absatz 7 entspricht § 4 FachLVO und regelt den alternativen Zugang zu Laufbahnzweigen mit Vorbereitungsdienst über die Ableistung einer hauptberuflichen Tätigkeit. Die Laufbahnzweige für die dies grundsätzlich zulässig ist, sind in Nummer 1 der Anlage zur LVO-TD mit einem entsprechenden Hinweis gekennzeichnet. Die Zustimmung des Landespersonalausschusses ist künftig für diese Fälle nicht mehr erforderlich.

§ 7 Höchstaltersgrenzen

Mit den Höchstaltersgrenzen wird einerseits dem Interesse des Dienstherrn an einem ausgewogenen zeitlichen Verhältnis von Lebensdienstzeit und Ruhedienstzeit der Beamtinnen und Beamten Rechnung getragen und andererseits die Möglichkeit geschaffen, eine angesichts der demographischen Entwicklung dringend erforderliche Verjüngung und Verbesserung der Altersstruktur unter Beibehaltung der Qualitätsstandards zu erreichen.

Die durch Artikel 33 Absatz 5 GG geschützte Ausstattung der Altersversorgung der Beamtinnen und Beamten im Ruhestand und ihr Zusammenhang mit der auf das gesamte Berufsleben ausgerichteten Dienstleistungspflicht verleiht dem Interesse des Dienstherrn an angemessen langen Lebensdienstzeiten vor dem Eintritt in den Ruhestand einen verfassungsrechtlichen Stellenwert. Das Ziel eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen den Lebens- und den Ruhedienstzeiten kann nur dadurch erreicht werden, dass neben der Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand auch eine Höchstaltersgrenze für die Einstellung und die Übernahme in das Beamtenverhältnis festgelegt wird.

(2) Eine generelle Ausnahmeregelung ist zu normieren, denn der Spielraum für die Festlegung der Höchstaltersgrenze wird durch den in Artikel 33 Absatz 2 GG verankerten Leistungsgrundsatz erheblich eingeschränkt.

So muss sowohl für Bewerbende, deren Berufsausbildung sich aus aner kennenswerten Gründen verzögert hat als auch für ältere Bewerbende mit außergewöhnlichem Werdegang oder Lebensweg der Zugang zum Beamtenverhältnis in den Fällen offen gehalten werden, in denen allein aus dem Lebensalter der Bewerbenden keine Rückschlüsse auf Eignung, Befähigung und fachliche Leistung gezogen werden können. Diesen Bewerbenden muss bei typisierender Betrachtung die realistische Möglichkeit eingeräumt werden, nach Leistungskriterien Zugang zum Beamtenverhältnis zu erhalten.

Aus diesem Grund dürfen sich die Höchstaltersgrenzen nicht ausschließlich an dem üblicherweise für den Erwerb der laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Schul- und Fachausbildungen notwendigen Zeitraum orientieren. Hier ist im Hinblick auf die Einschränkung des Artikel 33 Absatz 2 GG vielmehr zusätzlich ein großzügig bemessener zeitlicher Korridor für Einstellung und Übernahme zu belassen.

Davon ausgehend können angesichts der in Absatz 2 normierten allgemeinen Ausnahmeregelung die Höchstaltersgrenzen vergleichsweise niedrig festgelegt werden.

Die Voraussetzungen für die Ausnahmeerteilung liegen insbesondere vor, sofern ein besonderes Interesse des Landes Berlin an der Einstellung besteht und der berufliche Werdegang ursächlich für die Überschreitung der Höchstaltersgrenze ist.

Zu § 8 (Probezeit)

§ 8 fasst die bisherigen Regelungen der §§ 8, 11, 16 und 22 VLVO zusammen und regelt, welche innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes zurückgelegten Beschäftigungszeiten auf die Probezeit angerechnet werden können (Absatz 1) oder ersatzweise als laufbahnrechtliche Dienstzeit zu berücksichtigen sind (Absatz 2).

Eine Anrechnung der Tätigkeit setzt voraus, dass die Leistung der Dienstkraft den Erfordernissen entspricht, die während der Probezeit zur Bewährungsfeststellung nachzuweisen sind.

Nach Absatz 3 kann die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung bestimmen, dass die Probezeit auf verschiedenen Dienstposten abzuleisten ist.

Zu § 9 (Laufbahnwechsel)

Diese Vorschrift regelt das Verfahren für einen (horizontalen) Laufbahnwechsel aus der Laufbahn einer anderen Laufbahnfachrichtung im Sinne des § 2 Absatz 2 LfbG in die Laufbahnfachrichtung der technischen Dienste.

Absatz 2 regelt die seltenen Fälle eines Laufbahnwechsels im Sinne des § 16 Absatz 4 LfbG, wenn für die Laufbahn eine bestimmte Vorbildung oder Ausbildung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder eine besondere Vorbildung oder Fachausbildung zwingend erforderlich ist. Die Einzelheiten hierzu sind in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 9 Absatz 2 LfbG oder durch die Laufbahnordnungsbehörde zu regeln.

In Absatz 3 wird geregelt, dass die Laufbahnordnungsbehörde über den Antrag auf einen Laufbahnwechsel in einen Laufbahnzweig der Laufbahnfachrichtung technische Dienste entscheidet.

Zu § 10 (Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin)

In dieser Norm wird das Anerkennungsverfahren von sowohl auf formellen Lernwegen (Lehr- und Studiengänge an anerkannten Bildungseinrichtungen) als auch durch Berufserfahrung beruflich erworbenen Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin (VAK) geregelt. Das Anerkennungsverfahren orientiert sich weniger an formalen Qualifikationen als vielmehr an tatsächlich erworbenen Kompetenzen. Das Anerkennungsverfahren ist nicht mangel-, sondern potenzialorientiert. Qualifikationen werden an den Zielen des lebenslangen, lebensbegleitenden Lernens und der Beschäftigungsfähigkeit ausgerichtet und gemessen. Damit orientiert sich die Anerkennung von Kompetenzen nicht mehr allein an Lernwegen und Abschlüssen. Für die Anerkennung von Kompetenzen sollen stattdessen verstärkt die Ergebnisse von Lernprozessen entscheidend sein.

Das Anerkennungsverfahren ist ein Antragsverfahren, das für alle Studiengänge, Lehrgänge und Qualifizierungsreihen der VAK in Betracht kommt. Die Anerkennung von Kompetenzen liegt im Ermessen der VAK. Es können sowohl formell als auch beruflich erworbene Kompetenzen anerkannt werden. Der Nachweis über formell erworbene Kompetenzen kann durch Zeugnisse, Zertifikate oder Teilnahmebescheinigungen staatlicher oder staatlich anerkannter Bildungseinrichtungen erbracht werden. Der Nachweis über beruflich erworbene Kompetenzen kann durch eine dienstliche Bescheinigung des jeweiligen Fachvorgesetzten erfolgen. Aus der dienstlichen Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Lernziele des jeweiligen Studienganges, Lehrganges oder der Qualifizierungsreihe bereits durch Berufserfahrung erreicht wurden. Bei einer Anrechnung auf den jeweiligen Studiengang, Lehrgang oder die Qualifizierungsreihe kann die VAK die Beamtin oder den Beamten vollständig oder teilweise von der Teilnahmepflicht an einem Unterrichtsmodul und/oder von der Erbringung eines Leistungsnachweises des Unterrichtsmoduls befreien. Vorgesehene Leistungsnachweise sind jedoch zu erbringen.

Zu § 11 (Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt)

§ 11 Absatz 1 und 2 regelt die Zugangsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst zur Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst).

Absatz 3 und 4 entspricht § 9 Absatz 2 und 3 VLVO. Der bisherige Begriff des „beruflichen Bildungsganges“ wurde zur Klarstellung angepasst (vgl. §§ 12, 20, 21) .

Zu § 12 (Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt)

§ 12 entspricht im Wesentlichen § 10 VLVO.

Der bisherige Begriff des „beruflichen Bildungsganges“ wurde zur Klarstellung angepasst (vgl. §§ 11, 20, 21). Zudem entfällt die nach bisherigem Recht bestehende Möglichkeit einer Zuerkennung der Befähigung für die darunter liegende Laufbahn, für den Fall, dass eine Beamtin oder ein Beamter die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

Zu § 13 (Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt)

Absatz 1 regelt den Zugang zum Vorbereitungsdienst zur Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst).

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen § 14 Absatz 2 VLVO.

Zu § 14 (Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt)

§ 14 entspricht im Wesentlichen § 15 VLVO. Beamtinnen und Beamten, die die Prüfung endgültig nicht bestanden haben, können die Befähigung für die Laufbahngruppe 1 durch Anerkennung gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe f des Laufbahngesetzes erwerben, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen.

Zu § 15 (Regelaufstieg)

§ 15 entspricht im Wesentlichen § 17 VLVO. In Absatz 1 Nummer 2 ist jedoch die Dauer der zurückzulegenden laufbahnrechtlichen Dienstzeit von fünf auf drei Jahre herabgesetzt worden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Beamtinnen und Beamte (des bisherigen mittleren Dienstes) bis zum 31. März 2009 eine Probezeit von 18 Monaten abzuleisten hatten, während seitdem die Probezeit im Allgemeinen drei Jahre beträgt. (§ 11 Absatz 1 LfbG).

Zu § 16 (Praxisaufstieg)

§ 16 entspricht im Wesentlichen § 18 VLVO. In Absatz 1 Nummer 2 ist die vor der Zulassung zum Praxisaufstieg zurückzulegende laufbahnrechtliche Dienstzeit von acht auf sechs Jahre herabgesetzt worden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Beamtinnen und Beamte (des bisherigen mittleren Dienstes) bis zum 31. März 2009 eine Probezeit von 18 Monaten abzuleisten hatten, während seitdem die Probezeit im Allgemeinen drei Jahre beträgt (§ 11 Absatz 1 LfbG).

Außerdem wird in dem neuen Absatz 4 klargestellt, dass über die Zuerkennung der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Landespersonalausschuss entscheidet. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 17 (Bewährungsaufstieg)

§ 17 regelt die Voraussetzungen für die Zulassung zum Bewährungsaufstieg, der den Aufstieg zur besonderen Verwendung nach § 18 a VLVO ersetzt. Während der bisherige Verwendungsaufstieg nur zur Wahrnehmung von Tätigkeiten in bestimmten Verwendungsbereichen befähigte, entfällt beim Bewährungsaufstieg die Beschränkung auf einen bestimmten Verwendungsbereich. Unverändert befähigt der Bewährungsaufstieg allerdings nur zur Wahrnehmung von Aufgaben eines Amtes der Besoldungsgruppe A 10.

Diese Form des Aufstiegs steht Beamtinnen und Beamten offen, die bereits eine längere laufbahnrechtliche Dienstzeit (mindestens zehn Jahre) auf Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete zurückgelegt und ihre Laufbahn durchlaufen haben (Absatz 1).

Absatz 2 bestimmt, dass die Zulassung zum Bewährungsaufstieg ein dienstliches Bedürfnis für den Einsatz der Beamtin oder des Beamten in einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 voraussetzt. Dies bedingt u.a. das Vorhandensein einer entsprechenden freien Stelle der Besoldungsgruppe A 10, auf der die Beamtin oder der Beamte mindestens zwei Jahre ununterbrochen selbstständig Aufgaben dieses Amtes wahrnehmen und sich darin bewähren muss (Absatz 3). Während der Einführungszeit sollen die Aufstiegsbeamtinnen und –beamten an ausgewählten Lehrveranstaltungen der Aufstiegsfortbildung nach § 16 Absatz 2 teilnehmen.

Zu § 18 (Erweiterung der Laufbahnbefähigung)

Absatz 1 sieht vor, dass Beamtinnen und Beamte, die die Befähigung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 im Wege des Bewährungsaufstieges nach § 17 erlangt haben, unter bestimmten Voraussetzungen auch die Befähigung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 oder darüber liegende

Ämter erwerben können. Neben der entsprechenden Eignung für die höherwertigen Ämter müssen sie sich zunächst mindestens drei Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 bewährt haben und erfolgreich in die Aufgaben eines höherwertigen Amtes unterwiesen werden.

Absatz 2 verweist hinsichtlich der Unterweisung auf die analoge Anwendung der Vorschriften über die Einführung und Aufstiegsfortbildung des Praxisaufstiegs nach § 17 Absatz 2 und 3.

Über die Zuerkennung der erweiterten Laufbahnbefähigung entscheidet entsprechend § 17 Absatz 4 der Landespersonalausschuss (Absatz 3).

Zu § 19 (Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (Erstes Einstiegsamt))

Diese Vorschrift erhöht die Durchlässigkeit zwischen der Laufbahngruppe 1 und der Laufbahngruppe 2. Dadurch werden formale Hürden abgebaut und ein an den Kompetenzen der Beamtin oder des Beamten orientierter Personaleinsatz ermöglicht. Zudem wird die Bereitschaft der Beamtinnen und Beamten zur Weiterqualifizierung unterstützt.

Absatz 1 stellt klar, dass der Erprobungszeit der Erwerb der Zugangsvoraussetzung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 sowie die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren vorangegangen sein müssen. Dies setzt das Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses voraus. Das Nähere zum Auswahlverfahren und zum dienstlichen Bedürfnis wird aufgrund der Unterschiedlichkeit der Laufbahnzweige in der Laufbahnfachrichtung technische Dienste in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelt. Wurden keine Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen, regelt das Nähere die Laufbahnordnungsbehörde durch Verwaltungsvorschrift oder im Einzelfall.

Die Absätze 2 bis 4 regeln die dienstliche Qualifizierung, die zu einer erfolgreichen Wahrnehmung der Aufgaben des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 befähigen soll.

Absatz 5 stellt sicher, dass eine hohe Verwendungsbreite in der Erprobungszeit unter Beweis gestellt wird.

In Absatz 6 wird klargestellt, dass trotz der Bestätigung der Gleichwertigkeit der Qualifikation für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 kein Anspruch auf Verleihung des statusrechtlichen Amtes besteht.

Zu § 20 (Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt)

Absatz 1 regelt den Zugang zum Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt.

Absatz 2 und 3 entsprechen § 20 Absatz 1 und 2 VLVO. Der bisherige Begriff des „beruflichen Bildungsganges“ wurde zur Klarstellung angepasst (vgl. §§ 12, 13, 21).

Zu § 21 (Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt)

§ 21 entspricht im Wesentlichen § 21 VLVO. Der bisherige Begriff des „beruflichen Bildungsganges“ wurde zur Klarstellung angepasst (vgl. §§ 12, 13, 20). Zudem entfällt die nach bisherigem Recht bestehende Möglichkeit einer Zuerkennung der Befähigung für die darunter liegende Laufbahn, für den Fall, dass eine Beamtin oder ein Beamter die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

Zu § 22 (Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (Zweites Einstiegsamt))

Diese Vorschrift erhöht die Durchlässigkeit zwischen dem ersten und dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (Absatz 1 Satz 1) sowie zwischen der Laufbahngruppe 1 und der Laufbahngruppe 2 mit Zugang im zweiten Einstiegsamt (Absatz 1 Satz 2). Dadurch werden formale Hürden abgebaut und ein an den Kompetenzen der Beamtin oder des Beamten orientierter Personaleinsatz ermöglicht. Zudem wird die Bereitschaft der Beamtinnen und Beamten zur Weiterqualifizierung unterstützt.

Absatz 1 stellt klar, dass der Erprobungszeit der Erwerb der Bildungsvoraussetzung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, sowie die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren vorangegangen sein müssen. Das Nähere zum Auswahlverfahren wird aufgrund der Unterschiedlichkeit der Laufbahnzweige in der Laufbahnfachrichtung technische Dienste in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelt. Wurden keine Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen, regelt das Nähere die Laufbahnordnungsbehörde durch Verwaltungsvorschrift oder im Einzelfall.

Die Absätze 2 bis 4 regeln die dienstliche Qualifizierung, die zu einer erfolgreichen Wahrnehmung der Aufgaben des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 befähigen soll.

Absatz 5 stellt sicher, dass eine hohe Verwendungsbreite in der Erprobungszeit unter Beweis gestellt wird.

In Absatz 6 ist geregelt, dass die Erprobungszeit in bestimmten Fällen gekürzt werden kann.

In Absatz 7 wird klargestellt, dass trotz einer erfolgreichen Bewährung in der Erprobungszeit kein Anspruch auf eine Einweisung in eine Planstelle im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 besteht.

Zu § 23 (Gleichwertige dienstliche Qualifikation)

Diese Vorschrift erhöht die Durchlässigkeit zwischen dem ersten Einstiegsamt und dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2. Gefördert werden sollen berufserfahrene, überdurchschnittlich leistungsstarke Beamtinnen und Beamte des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2, die das Potenzial für die erfolgreiche Wahrnehmung von Aufgaben des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 erkennen lassen.

In Absatz 1 sind Voraussetzungen aufgezählt, die erfüllt sein müssen, um nach der Teilnahme an einem Auswahlverfahren zur Erprobungszeit nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes zugelassen werden zu können.

Absatz 2 bestimmt, dass entsprechend qualifizierte Beamtinnen und Beamte an einem Auswahlverfahren teilnehmen. Aufgrund der Vielfalt der Laufbahnzweige in der Laufbahnfachrichtung technische Dienste und der verschiedenen fachlich zuständigen Senatsverwaltungen wird das Nähere zu dem erforderlichen Auswahlverfahren in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelt. Soweit Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nicht erlassen wurden, regelt das Nähere die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung durch Verwaltungsvorschrift oder im Einzelfall.

Absatz 3 regelt, dass während der Erprobungszeit die Beamtinnen und Beamten zur Erlangung der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 4 des Laufbahngesetzes an einem Studiengang teilnehmen müssen. Die nähere inhaltliche Ausgestaltung der Qualifikation erfolgt durch die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin oder die entsprechende Bestimmung der gleichwertigen geeigneten Bildungseinrichtung. Bei erfolgreichem Abschluss der Studienganges liegt eine dem Hochschulabschluss gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes gleichwertige dienstliche Qualifikation vor.

Absatz 4 bestimmt die Dauer der Erprobungszeit, in der sich die Beamtinnen und Beamten in Aufgaben zu bewähren haben, die mindestens dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen müssen.

Absatz 5 verweist zur Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit auf § 19 Absatz 2 bis 5.

Absatz 6 sieht vor, dass der Erwerb der Gleichwertigkeit der Qualifikation gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 von der Laufbahnordnungsbehörde (die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung) zu bestätigen ist. Diese Bestätigung begründet jedoch keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2.

Zu § 24 (Beförderungen)

§ 24 sieht vor, dass die Beförderung in bestimmte Ämter erst nach einer gewissen laufbahnrechtlichen Dienstzeit zulässig ist.

Absatz 1 entspricht § 19 VLVO. Die Beförderung von Beamtinnen und Beamten, die im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eingestellt worden sind, in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 setzt danach die Ableistung einer mindestens achtjährigen Dienstzeit voraus. Hiervon ausgenommen sind die Fälle einer Beförderung nach § 13 Absatz 4 LfbG.

Absatz 2 sieht vor, dass ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 erst nach einer zweijährigen Bewährung in einem statusrechtlichen Amt der Besoldungsgruppe A 14 übertragen werden darf.

Absatz 3 sieht vor, dass ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder ein Amt mit höherem Grundgehalt als dem Endgrundgehalt dieser Besoldungsgruppe erst verliehen werden darf, wenn eine laufbahnrechtliche Dienstzeit von mindestens sechs Jahren im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 oder einem höheren Amt zurückgelegt worden ist. Ferner sollen sich die Beamtinnen und Beamten auf mehreren Dienstposten bewährt haben („Rotation“), wobei die Mindestdauer der Bewährung auf einem Dienstposten ein Jahr nicht unterschreiten darf.

Die Bestimmungen in Absatz 2 und 3 sind entsprechend § 24 VLVO unverändert.

Zu § 25 (Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten)

Absatz 1 regelt den Zugang zur Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt (ehemaliger mittlerer Dienst) des Laufbahnzweiges bautechnischer Dienst. Beim mittleren bautechnischen Verwaltungsdienstes handelte es sich früher um eine Laufbahn besonderer Fachrichtung. Bis zur Laufbahnschließung trat an die Stelle des Vorbereitungsdienstes eine hauptberufliche Tätigkeit. Es ist vorgesehen, auch künftig auf einen Vorbereitungsdienst zu verzichten und den Zugang nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes über eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr nach Maßgabe des § 6 Absatz 5 zu ermöglichen. Auf eine abschließende Aufzählung möglicher Ausbildungsberufe ist verzichtet worden, da die Ausbildungsberufe im Sinne des Berufsbildungsgesetzes kontinuierlich Veränderungen unterliegen und die Anerkennung somit einer Einzelfallprüfung vorbehalten bleibt.

Absatz 2 regelt einen alternativen Zugang zur Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt (ehemaliger gehobener Dienst) des Laufbahnzweiges bautechnischer Dienst nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Laufbahngesetzes. Wie die Anlage zu § 6 klarstellt, erfolgt der Zugang zur Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt im Regelfall über den Vorbereitungsdienst. Alternativ dazu kann jedoch als Zugangsvoraussetzung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 auch der Zugang über eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens zwei Jahren zugelassen werden. Dies entspricht den ergänzenden Zugangsmöglichkeiten in der Fachrichtungs-Laufbahnverordnung bis zur Laufbahnschließung und dem § 4 FachLVO, wobei künftig die Zustimmung des Landespersonalausschusses nicht mehr erforderlich ist.

Absatz 3 regelt einen alternativen Zugang zur Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt (ehemaliger höherer Dienst) des Laufbahnzweiges bautechnischer Dienst inklusive Deutsches Institut für Bau-technik nach § 8 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes. Wie die Anlage zu § 6 klarstellt, erfolgt der Zugang zur Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt im Regelfall über den Vorbereitungsdienst. Alternativ dazu kann jedoch als Zugangsvoraussetzung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 auch der Zugang über eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens drei Jahren zugelassen werden. Dies entspricht den ergänzenden Zugangsmöglichkeiten in der Fachrichtungs-Laufbahnverordnung bis zur Laufbahnschließung und dem § 4 FachLVO, wobei künftig die Zustimmung des Landespersonalausschusses nicht mehr erforderlich ist. Die hauptberufliche Tätigkeit muss mindestens einer Tätigkeit für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen. Hier kommen insbesondere entsprechende Tätigkeiten im Angestelltenverhältnis in Betracht. Die hauptberufliche Tätigkeit muss zu-

dem in verschiedenen Fachgebieten nach Erwerb des akademischen Abschlusses zurückgelegt worden sein. Über die Anerkennung einer hauptberuflichen Tätigkeit entscheidet nach § 10 Absatz 2 Satz 2 LfbG die Laufbahnordnungsbehörde.

Um einen schnellen Einstieg in den öffentlichen Dienst zu ermöglichen, wird für das jeweilige Einstiegsamt in beiden Laufbahngruppen jeweils lediglich eine geringe Dauer der beruflichen Tätigkeit vorausgesetzt, wobei es für sinnvoll erachtet wird, dass diese die Dauer des jeweiligen Vorbereitungsdienstes nicht unterschreitet.

Zu Absatz 4 ist der Begriff der hoheitlichen Tätigkeit eng auszulegen. Es ist dementsprechend der Nachweis zu erbringen, dass die in Frage stehende Tätigkeit aus rechtlichen Gründen nicht von Tarifbeschäftigten wahrgenommen werden darf.

Zu § 26 (Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2)

Absatz 1 definiert, welche Studienfachrichtungen als geeignet im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes für den Zugang zur Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt des Laufbahnzweiges bautechnischer Dienst anzusehen sind. Diese Studienfachrichtungen entsprechen den bis zur Laufbahnschließung vorgesehenen Vorbildungen.

Absatz 2 nennt die geeigneten Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 4 Nummer 1 des Laufbahngesetzes für den Zugang zur Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt des Laufbahnzweiges bautechnischer Dienst.

Zu § 27 (Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten)

Mit der Regelung in den Absätzen 1 und 2 wird klargestellt, dass der Zugang zu dem Laufbahnzweig über eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens zwei Jahren erfolgt.

Im Fall der Absätze 2 und 3 muss die hauptberufliche Tätigkeit nach dem Erwerb des akademischen Abschlusses zurückgelegt worden sein. Im Fall des Absatzes 3 beträgt die hauptberufliche Tätigkeit mindestens drei Jahre.

Zu § 28 (Geeignete anerkannte Berufsausbildungen und Studienfachrichtungen)

§ 28 listet die geeigneten Berufsausbildungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 2 des Laufbahngesetzes sowie Studienfachrichtungen im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes für den Laufbahnzweig des technischen Dienstes beim Polizeipräsidenten in Berlin auf und lässt aufgrund der Vielfalt der denkbaren Vorkenntnisse gleichzeitig fachlich gleichwertige Ausbildungen bzw. gleichwertige Studiengänge mit entsprechenden Vertiefungen zu.

Zu § 29 (Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten)

Absatz 1 regelt einen alternativen Zugang zur Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt (ehemaliger gehobener Dienst) des Laufbahnzweiges vermessungstechnischer Dienst nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Laufbahngesetzes. Wie die Anlage zu § 6 klarstellt, erfolgt der Zugang zur Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt im Regelfall über den Vorbereitungsdienst. Alternativ dazu kann jedoch als Zugangsvoraussetzung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 auch der Zugang über eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens zwei Jahren zugelassen werden. Dies entspricht den ergänzenden Zugangsmöglichkeiten in der Fachrichtungs-Laufbahnverordnung bis zur Laufbahnschließung und dem § 4 FachLVO, wobei künftig die Zustimmung des Landespersonalausschusses nicht mehr erforderlich ist.

Absatz 2 regelt einen alternativen Zugang zur Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt (ehemaliger höherer Dienst) des Laufbahnzweiges vermessungstechnischer Dienst nach § 8 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes. Wie die Anlage zu § 6 klarstellt, erfolgt der Zugang zur Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt im Regelfall über den Vorbereitungsdienst. Alternativ dazu kann jedoch als Zugangsvoraussetzung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 auch der Zugang über eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens

fünf Jahren zugelassen werden. Dies entspricht den ergänzenden Zugangsmöglichkeiten in der Fachrichtungs-Laufbahnverordnung bis zur Laufbahnschließung und dem § 4 FachLVO, wobei künftig die Zustimmung des Landespersonalausschusses nicht mehr erforderlich ist. Der erforderliche Zeitraum für die hauptberufliche Tätigkeit wurde in Übereinstimmung mit § 3 Abs. 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin festgelegt. Die hauptberufliche Tätigkeit muss mindestens einer Tätigkeit für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen. Hier kommen insbesondere entsprechende Tätigkeiten im Angestelltenverhältnis in Betracht. Die hauptberufliche Tätigkeit muss zudem in verschiedenen Fachgebieten nach Erwerb des akademischen Abschlusses zurückgelegt worden sein. Über die Anerkennung einer hauptberuflichen Tätigkeit entscheidet nach § 10 Absatz 2 Satz 2 LfbG die Laufbahnordnungsbehörde.

Zu Absatz 3 ist der Begriff der hoheitlichen Tätigkeit eng auszulegen. Es ist dementsprechend der Nachweis zu erbringen, dass die in Frage stehende Tätigkeit aus rechtlichen Gründen nicht von Tarifbeschäftigten wahrgenommen werden darf.

§ 30 (geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2)

Absatz 1 definiert, welche Studienfachrichtungen als geeignet im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 sowie § 8 Absatz 4 Nummer 1 des Laufbahngesetzes für den Zugang zur Laufbahngruppe 2 erstes und zweites Einstiegsamt des Laufbahnzweiges vermessungstechnischer Dienst anzusehen sind. Diese Studienfachrichtung entspricht der bis zur Laufbahnschließung vorgesehenen Vorbildung.

Zu § 31 (Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten)

Absatz 1 regelt den Zugang zur Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt (ehemaliger gehobener Dienst) des Laufbahnzweiges für den Forstdienst. Beim gehobenen Forstdienst handelt es sich bisher um eine Laufbahn besonderer Fachrichtung ohne Vorbereitungsdienst. Absatz 1 stellt klar, dass auch künftig der Zugang über eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Maßgabe von § 6 von mindestens einem Jahr erfolgt.

Absatz 2 trifft eine vergleichbare Regelung für den Zugang zur Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt (ehemaliger höherer Dienst) des Laufbahnzweiges für den Forstdienst. Auch hier handelt es sich derzeit um eine Laufbahn besonderer Fachrichtung ohne Vorbereitungsdienst, sodass künftig der Zugang über eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Maßgabe von § 6 von mindestens zwei Jahren erfolgt. Die hauptberufliche Tätigkeit muss mindestens einer Tätigkeit für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen. Hier kommen insbesondere entsprechende Tätigkeiten im Angestelltenverhältnis in Betracht. Die hauptberufliche Tätigkeit muss zudem in verschiedenen Fachgebieten nach Erwerb des akademischen Abschlusses zurückgelegt worden sein. Über die Anerkennung einer hauptberuflichen Tätigkeit entscheidet nach § 10 Absatz 2 Satz 2 LfbG die Laufbahnordnungsbehörde.

Zu § 32 (Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2)

Absatz 1 legt ein Studium der Forstwirtschaft als geeignete Studienfachrichtung im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes für den Laufbahnzweig des Forstdienstes fest und Absatz 2 nennt ein Studium der Forstwissenschaft als geeignete Studienfachrichtung im Sinne des § 8 Absatz 4 Nummer 1 des Laufbahngesetzes.

Zu § 33 (Anerkennung hauptberuflicher Fähigkeiten)

Bei der Laufbahn des höheren Dienstes des derzeitigen Fachverwaltungsdienstes in der Fachrichtung Umwelt handelt es sich um eine Laufbahn besonderer Fachrichtung ohne Vorbereitungsdienst. § 30 normiert daher, dass der Zugang auch künftig über eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens zwei Jahren nach Maßgabe des § 6 Absatz 5 erfolgt. Die hauptberufliche Tätigkeit muss mindestens einer Tätigkeit für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen. Hier kommen insbesondere entsprechende Tätigkeiten im Angestelltenverhältnis in Betracht. Die hauptberufliche Tätigkeit muss zudem in ver-

schiedenen Fachgebieten nach Erwerb des akademischen Abschlusses zurückgelegt worden sein. Über die Anerkennung einer hauptberuflichen Tätigkeit entscheidet nach § 10 Absatz 2 Satz 2 LfbG die Laufbahnordnungsbehörde.

Zu § 34 (Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2)

§ 31 listet die geeigneten Studienfachrichtungen im Sinne von § 8 Absatz 4 Nummer 1 des Laufbahngesetzes für den Laufbahnzweig des technischen Dienstes Umwelt auf und lässt aufgrund der Vielfalt der denkbaren Vorkenntnisse gleichzeitig fachlich gleichwertige Studiengänge mit entsprechenden Vertiefungen zu.

Zu § 35 (Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten)

Absatz 1 regelt einen alternativen Zugang zur Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt (ehemaliger gehobener Dienst) des Laufbahnzweiges Städtebau nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Laufbahngesetzes. Wie die Anlage zu § 6 klarstellt, erfolgt der Zugang zur Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt im Regelfall über den Vorbereitungsdienst. Alternativ dazu kann jedoch als Zugangsvoraussetzung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 auch der Zugang über eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens zwei Jahren zugelassen werden. Dies entspricht den ergänzenden Zugangsmöglichkeiten in der Fachrichtungs-Laufbahnverordnung bis zur Laufbahnschließung und dem § 4 FachLVO, wobei künftig die Zustimmung des Landespersonalausschusses nicht mehr erforderlich ist.

Absatz 2 regelt einen alternativen Zugang zur Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt (ehemaliger höherer Dienst) des Laufbahnzweiges Städtebau nach § 8 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes. Wie die Anlage zu § 6 klarstellt, erfolgt der Zugang zur Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt im Regelfall über den Vorbereitungsdienst. Alternativ dazu kann jedoch als Zugangsvoraussetzung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 auch der Zugang über eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens drei Jahren zugelassen werden. Dies entspricht den ergänzenden Zugangsmöglichkeiten in der Fachrichtungs-Laufbahnverordnung bis zur Laufbahnschließung und dem § 4 FachLVO, wobei künftig die Zustimmung des Landespersonalausschusses nicht mehr erforderlich ist. Die hauptberufliche Tätigkeit muss mindestens einer Tätigkeit für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen. Hier kommen insbesondere entsprechende Tätigkeiten im Angestelltenverhältnis in Betracht. Die hauptberufliche Tätigkeit muss zudem in verschiedenen Fachgebieten nach Erwerb des akademischen Abschlusses zurückgelegt worden sein. Über die Anerkennung einer hauptberuflichen Tätigkeit entscheidet nach § 10 Absatz 2 Satz 2 LfbG die Laufbahnordnungsbehörde.

Zu Absatz 3 ist der Begriff der hoheitlichen Tätigkeit eng auszulegen. Es ist dementsprechend der Nachweis zu erbringen, dass die in Frage stehende Tätigkeit aus rechtlichen Gründen nicht von Tarifbeschäftigten wahrgenommen werden darf.

Zu § 36 (Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2)

Absatz 1 definiert, welche Studienfachrichtungen als geeignet im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes für den Zugang zur Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt des Laufbahnzweiges Städtebau anzusehen sind. Diese Studienfachrichtungen entsprechen bis zur Laufbahnschließung vorgesehenen Vorbildungen.

Absatz 2 nennt die geeigneten Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 4 Nummer 1 des Laufbahngesetzes für den Zugang zur Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt des Laufbahnzweiges Städtebau.

Zu § 37 (Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten)

Absatz 1 regelt einen alternativen Zugang zur Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt (ehemaliger gehobener Dienst) des Laufbahnzweiges Landespflege nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Laufbahngesetzes. Wie die Anlage zu § 6 klarstellt, erfolgt der Zugang zur Laufbahngruppe 2

erstes Einstiegsamt im Regelfall über den Vorbereitungsdienst. Alternativ dazu kann jedoch als Zugangsvoraussetzung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 auch der Zugang über eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens zwei Jahren zugelassen werden. Dies entspricht den ergänzenden Zugangsmöglichkeiten in der Fachrichtungs-Laufbahnverordnung bis zur Laufbahnschließung und dem § 4 FachLVO, wobei künftig die Zustimmung des Landespersonalausschusses nicht mehr erforderlich ist.

Absatz 2 regelt einen alternativen Zugang zur Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt (ehemaliger höherer Dienst) des Laufbahnzweiges Landespflege nach § 8 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes. Wie die Anlage zu § 6 klarstellt, erfolgt der Zugang zur Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt im Regelfall über den Vorbereitungsdienst. Alternativ dazu kann jedoch als Zugangsvoraussetzung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 auch der Zugang über eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens drei Jahren zugelassen werden. Dies entspricht den ergänzenden Zugangsmöglichkeiten in der Fachrichtungs-Laufbahnverordnung bis zur Laufbahnschließung und dem § 4 FachLVO, wobei künftig die Zustimmung des Landespersonalausschusses nicht mehr erforderlich ist. Die hauptberufliche Tätigkeit muss mindestens einer Tätigkeit für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen. Hier kommen insbesondere entsprechende Tätigkeiten im Angestelltenverhältnis in Betracht. Die hauptberufliche Tätigkeit muss zudem in verschiedenen Fachgebieten nach Erwerb des akademischen Abschlusses zurückgelegt worden sein. Über die Anerkennung einer hauptberuflichen Tätigkeit entscheidet nach § 10 Absatz 2 Satz 2 LfbG die Laufbahnordnungsbehörde.

Zu Absatz 3 ist der Begriff der hoheitlichen Tätigkeit eng auszulegen. Es ist dementsprechend der Nachweis zu erbringen, dass die in Frage stehende Tätigkeit aus rechtlichen Gründen nicht von Tarifbeschäftigten wahrgenommen werden darf.

Zu § 38 (Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2)

Absatz 1 definiert, welche Studienfachrichtungen als geeignet im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes für den Zugang zur Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt des Laufbahnzweiges Landespflege anzusehen sind. Diese Studienfachrichtungen entsprechen den bis zur Laufbahnschließung vorgesehenen Vorbildungen.

Absatz 2 nennt die geeigneten Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 4 Nummer 1 des Laufbahngesetzes für den Zugang zur Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt des Laufbahnzweiges Landespflege.

Zu § 39 (Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1)

§ 32 ergänzt § 10 Absatz 1 um zusätzliche Zugangsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt für den Laufbahnzweig technischer Dienst Arbeitsschutz. Hier ist zusätzlich erforderlich, dass entweder die Gesellen- oder Facharbeiterprüfung in einem für die Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt in der Arbeitsschutzverwaltung geeigneten Beruf erfolgreich abgelegt und eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren im erlernten Beruf absolviert wurde oder die Meisterprüfung im Handwerk, die Industriemeisterprüfung bzw. die Technikerprüfung an einer Fachakademie oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Technikerschule in einer für den Arbeitsschutz geeigneten Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen wurde.

Zu § 40 (Abweichungen vom Vorbereitungsdienst)

Nach der Anlage zu § 6 erfolgt der Zugang zum technischen Dienst Arbeitsschutz im Regelfall über einen Vorbereitungsdienst. § 33 Absatz 1 stellt klar, dass alternativ dazu unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 7 auch Bewerberinnen und Bewerber nach den Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 2 bis 4 eingestellt werden können.

Absatz 2 legt als alternative Zugangsvoraussetzung nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes für die Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt die erfolgreich abgelegte

Gesellen- oder Facharbeiterprüfung in einem für den technischen Dienst Arbeitsschutz geeigneten Beruf und eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens drei Jahren fest.

Absatz 3 normiert als alternativen Zugang nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Laufbahngesetzes für die Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens zwei Jahren.

Absatz 4 bestimmt als alternative Zugangsvoraussetzung gemäß § 8 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes eine innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes absolvierte hauptberufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren. Über die Anerkennung einer hauptberuflichen Tätigkeit entscheidet nach § 10 Absatz 2 Satz 2 LfbG die Laufbahnordnungsbehörde.

Zu § 41 (Geeignete Studienvoraussetzungen für die Laufbahngruppe 2)

Absatz 1 listet die vorrangig für den Laufbahnzweig des technischen Dienstes Arbeitsschutz in Betracht kommenden Studienfachrichtungen auf.

Zu § 42 (Zugangsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst)

Absatz 1 ergänzt die Zugangsvoraussetzungen zur Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt für den Laufbahnzweig des eichtechnischen Dienstes. Es ist zusätzlich erforderlich, dass Bewerberinnen und Bewerber die Meisterprüfung im Metall- oder Elektrogewerbe bestanden oder die Technikerprüfung an einer Fachakademie oder staatlichen oder staatlich anerkannten Technikerschule in den Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik oder einer verwandten ingenieurtechnischen Richtung erfolgreich abgeschlossen haben.

Absatz 2 listet die geeigneten Studienfachrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 1 für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt auf.

Zu § 43 (Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2)

Absatz 1 stellt klar, dass der Zugang zur Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt im Laufbahnzweig des eichtechnischen Dienstes nach § 8 Absatz 4 Buchstabe a des Laufbahngesetzes nicht über einen Vorbereitungsdienst, sondern über eine innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes geleistete hauptberufliche Tätigkeit nach Maßgabe des § 6 von mindestens zwei Jahren erfolgt. Die hauptberufliche Tätigkeit muss zudem in verschiedenen Aufgabengebieten nach Erwerb des akademischen Abschlusses zurückgelegt worden sein. Über die Anerkennung einer hauptberuflichen Tätigkeit entscheidet nach § 10 Absatz 2 Satz 2 LfbG die Laufbahnordnungsbehörde.

Absatz 2 legt die geeigneten Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 4 Nummer 1 des Laufbahngesetzes für Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt für den Laufbahnzweig des eichtechnischen Dienstes fest.

Zu § 44 (Probezeit)

§ 43 konkretisiert § 8 Absatz 3 dahingehend, dass die Probezeit im Laufbahnzweig des eichtechnischen Dienstes auf mindestens zwei verschiedenen Dienstposten in unterschiedlichen Fachbereichen abzuleisten ist.

Zu § 45 (Aufstieg zur besonderen Verwendung)

§ 45 entspricht der bisherigen Übergangsvorschrift des § 29 VLVO.

Mit Absatz 1 wird weiterhin bestimmt, dass auf Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 2000 zum Aufstieg zur besonderen Verwendung zugelassen worden sind, die bisherigen Vorschriften weiterhin Anwendung finden und ihnen somit auch der Erwerb der uneingeschränkten

Befähigung für die jeweilige Laufbahn nach den Bestimmungen der §§ 18 b und 23 b VLVO möglich ist.

Absatz 2 schließt dagegen für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 1. Januar 2000 zum Verwendungsaufstieg zugelassen worden sind, den Erwerb der uneingeschränkten Befähigung für die jeweilige Laufbahn aus und beschränkt die Befähigung auf das Eingangsamt und das erste Beförderungsamts dieser Laufbahn. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage.

Wenn die Beamtinnen und Beamten die Voraussetzungen des § 17 erfüllen, können sie aber ebenfalls in ein Amt der BesGr. A 11 oder ein darüber liegendes Amt übernommen werden.

Zu § 46 (Laufbahnrechtliche Dienstzeit)

§ 46 entspricht vollinhaltlich der bisherigen Übergangsvorschrift des § 31 a VLVO.

Bis zum 31. März 2009 ist Beamtinnen und Beamten erst mit der Anstellung ein Amt verliehen worden. Die Beamtinnen und Beamten mussten sich zuvor in einer laufbahnrechtlichen Probezeit bewähren. Seit dem 1. April 2009 sieht § 8 Absatz 3 BeamStG jedoch vor, dass ein Amt gleichzeitig mit der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit verliehen wird.

Die Übergangsvorschrift stellt daher sicher, dass der Beginn der laufbahnrechtlichen Dienstzeit für Beamtinnen und Beamte, denen zum 31. März 2009 bereits ein Amt übertragen war, weiterhin vom Tage der ersten Verleihung eines Amtes (Anstellung) an rechnet.

Zu § 47 (Überleitung)

In Absatz 1 wird die Überleitung der Beamtinnen und Beamten aus den bisherigen Laufbahnen des bautechnischen Verwaltungsdienstes und des bautechnischen Dienstes beim Deutschen Institut für Bautechnik geregelt.

Absatz 2 regelt die Überleitung der Beamtinnen und Beamten des technischen Dienstes beim Polizeipräsidenten in Berlin in die gleichwertigen Ämter des neu eingerichteten Laufbahnzweiges beim Polizeipräsidenten in Berlin.

Absatz 3 enthält eine entsprechende Regelung für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen des gehobenen und höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes, wohingegen der mittlere vermessungstechnische Verwaltungsdienst aufgrund der andauernden Laufbahnschließung nicht übergeleitet wird (vgl. § 1 Absatz 3).

Absatz 4 erläutert die Überleitung der Beamtinnen und Beamten des Forstdienstes und Absatz 5 die des Fachverwaltungsdienstes Umwelt in den jeweiligen neuen Laufbahnzweig.

Absatz 6 enthält eine entsprechende Regelung für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen des Städtebaus.

In Absatz 7 wird die Überleitung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen des gartenbautechnischen Dienstes und der Landespflege in gleichwertige Ämter der Landespflege übergeleitet.

Entsprechend regelt Absatz 8 die Überleitung der Beamtinnen und Beamten des technischen Dienstes in der Arbeitsschutzverwaltung und Absatz 9 die des eichtechnischen Dienstes.

Absatz 8 Satz 2 und Absatz 9 Satz 2 stellen für die Laufbahnzweige technischer Dienst Arbeitsschutz und eichtechnischer Dienst zusätzlich klar, dass die Beamtinnen und Beamten im Beamtenverhältnis auf Widerruf hiervon auch erfasst werden.

Zu § 48 (Ausführungsvorschriften)

§ 48 regelt den Erlass der zu dieser Verordnung zu erlassenden Ausführungsvorschriften.

Zu § 49 (Inkrafttreten)

§ 49 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

c) Beteiligungen

Der Entwurf der Verordnung ist

- dem Hauptpersonalrat und der Hauptschwerbehindertenvertretung sowie
- den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände zugeleitet worden.

aa) Hauptpersonalrat, Hauptschwerbehindertenvertretung, Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände

Seitens der Berufsverbände erfolgten lediglich Stellungnahmen durch den Bund der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V. (BDVI), durch den Verband deutscher Vermessungsingenieure e.V. (VDV) sowie die Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement e.V. (DVW). Aufgrund dieser Stellungnahmen wurde § 29 dahingehend geändert, dass der Zugang zum Laufbahnzweig vermessungstechnischer Dienst in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt ein gleichfachliches Studium der Geodäsie bzw. des Vermessungswesens voraussetzt.

Der Deutsche Beamtenbund – Tarifunion Berlin und Beamtenbund (dbb), der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und der Hauptpersonalrat (HPR) haben zum Teil umfangreiche Stellungnahmen abgegeben, von denen folgende Hinweise und Änderungsvorschläge in dem Verordnungsentwurf berücksichtigt wurden:

Zu § 9 (Laufbahnwechsel)

Der ursprünglich vorgesehene Begriff „Laufbahnzweig“ wurde durch den Begriff „Laufbahnfachrichtung“ ersetzt, so dass in § 9 der Wechsel aus einer anderen Laufbahnfachrichtung geregelt wird. Der Wechsel zwischen den Laufbahnzweigen innerhalb der Laufbahnfachrichtung der technischen Dienste wird nunmehr in § 2 Abs. 2 geregelt.

Zu § 17 (Bewährungsaufstieg)

Die Zulassung der Beamtinnen und Beamten zum Bewährungsaufstieg wurde dahingehend erleichtert, dass diese ein Amt der BesGr. A 8 (und nicht wie ursprünglich vorgesehen ein Amt der BesGr. A 9) erreicht haben müssen.

Einer weitergehenden Forderung, auf eine laufbahnrechtliche Dienstzeit von zehn Jahren und auf eine Verwendung auf verschiedenen Dienstposten als Zulassungsvoraussetzung zu verzichten, kann dagegen nicht entsprochen werden. Maßgeblich hierfür ist, dass der Bewährungsaufstieg gegenüber dem Regelaufstieg und dem Praxisaufstieg von Inhalt und Umfang her weniger umfassend ist und insofern unterschiedliche Zulassungsvoraussetzungen für verschiedene Aufstiegsarten gerechtfertigt sind.

Im Übrigen wurden eine Reihe redaktioneller und systematischer Hinweise in den Wortlaut des Verordnungsentwurfs eingearbeitet (insbesondere §§ 2, 3, 30 und 34).

Darüber hinaus wurden von den Interessenvertretungen inhaltlich bedeutsame Änderungsvorschläge unterbreitet, denen aus folgenden Erwägungen nicht gefolgt werden kann:

Zu § 2 (Laufbahnzweige)

Eine Anlage mit der Zusammenstellung aller Ämter wurde gefordert, erscheint aber entbehrlich. Die Einstiegsämter im Regelfall sind im Besoldungsrecht bestimmt. Die Zuordnung der Einstiegsämter zu den Besoldungsgruppen ergibt sich aus § 5 Abs. 2 Laufbahngesetz (LfbG), die Laufbahngruppen ergeben sich aus § 36 LfbG und der dazugehörigen Anlage. Die Ämter und die Grundamtsbezeichnungen sind im Landesbesoldungsgesetz bzw. im Bundesbesoldungsgesetz

geregelt. Die Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen legt die Senatsverwaltung für Inneres und Sport fest (§ 7 Abs. 1 S. 2 LBG).

Zu § 4 (Personalentwicklung)

Es wurde vorgeschlagen, die vorgesehenen Bestimmungen zur Personalentwicklung, die über die Pflicht zur Aufstellung von Personalbedarfsplanung und eines Personalentwicklungskonzepts hinausgehen, in der Laufbahnverordnung entfallen zu lassen und in Dienstvereinbarungen zu regeln, da Personalentwicklung nicht auf Beamtinnen und Beamte begrenzt ist, sondern auch Tarifbeschäftigte erfassen sollte.

Dieser Hinweis ist zwar grundsätzlich richtig. § 17 Abs. 1 letzter Satz LfbG sieht jedoch ausdrücklich vor, dass das Nähere zur Personalentwicklung (für Beamtinnen und Beamte) in den Rechtsverordnungen nach § 29 Abs. 1 LfbG zu regeln ist. Dem trägt die Laufbahnverordnung Rechnung und steht der analogen Anwendung dieser Bestimmungen auf Tarifbeschäftigte nicht entgegen.

Zu § 16 (Praxisaufstieg)

Absatz 2 Satz 1 sieht eine Einführungszeit von zwei Jahren vor. Es wurde vorgeschlagen, für die Einführung in die Aufgaben der höheren Laufbahn eine Einführungszeit von zwölf Monaten als ausreichend anzusehen, da die zum Aufstieg zugelassenen Beamtinnen und Beamten bereits über eine langjährige Berufserfahrung und hinreichend einschlägige Qualifikationen verfügen würden.

An der vorgesehenen Einführungszeit von zwei Jahren wird jedoch festgehalten. Sie entspricht der bisherigen Rechtslage nach § 18 VLVO, die sich bewährt hat.

Zu § 23 (Gleichwertige dienstliche Qualifikation)

Auch Beamte zur Erprobungszeit zuzulassen, deren Leistungen vom zweiten Beförderungsamte mit der Note „befriedigend“ beurteilt worden sind, würde dem erklärten Ziel zuwiderlaufen, überdurchschnittlich leistungsstarke Beamtinnen und Beamte des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 zu fördern, die das Potenzial für die erfolgreiche Wahrnehmung von Aufgaben des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 erkennen lassen.

bb) Umgang mit der Stellungnahme des Rats der Bürgermeister

Der Rat der Bürgermeister hat in seiner Sitzung am 5.12.13 Folgendes beschlossen:

Der Rat der Bürgermeister stimmt der Vorlage grundsätzlich zu, sofern nachfolgend aufgeführte Ergänzungen bzw. Änderungsvorschläge Berücksichtigung finden:

1.

Abschnitt 1 – Anwendungsbereich:

§ 1 – Absatz 2 streichen

§ 2 (1) Nr. 3. – Klammerzusatz „(Laufbahngruppe 2)“ streichen

2.

Abschnitt 2 – gemeinsame Vorschriften:

Anlage zu § 6, Pkt. 2. (Laufbahnzweig ohne Vorbereitungsdienst)

Ergänzung: „vermessungstechnischer Dienst

(Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt)“

3.

Abschnitt 3 - vermessungstechnischer Dienst:

Aufnahme der „Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt“

§ 29 Absatz (1) neu mit einer Regelung analog § 25 Abs. (1) formulieren

4.

Abschnitt 5 – TD Umwelt:

§ 33 „... oder ein gleichwertiger Abschluss ...“ ergänzen

§ 34 „**15. Umweltwissenschaften**“ ergänzen

5.

Abschnitt 7 - TD Landespflege:

§ 37 (2) „...oder ein gleichwertiger Abschluss ...“ ergänzen

§ 38 (1) „6. Gartenbau“ ergänzen

§ 38 (2) „...ein Studium der Landespflege/**Landschaftsarchitektur**“ ergänzen

6.

§ 47 (3) ist analog zu den sonstigen Absätzen des § 47 wie folgt zu formulieren:

„Beamtinnen und Beamte der Laufbahn des vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes sind mit Inkrafttreten dieser Verordnung in gleichwertige Ämter des Laufbahnzweiges des vermessungstechnischen Dienstes übergeleitet.“

Zuständig für die Bearbeitung:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung:

Den Ergänzungen bzw. Änderungsvorschlägen des RdB wird nur zum Teil gefolgt; hierzu wird der Entwurf der LVO TD angepasst.

So wird § 34 (geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2 im Laufbahnzweig technischer Dienst Umwelt) um die Nr. 15 mit der Studienfachrichtung **Umweltwissenschaften** ergänzt.

Unberücksichtigt bleibt dagegen eine Ergänzung des § 33 (Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten), weil eine Regelung „...oder ein gleichwertiger Abschluss“... dem Bestimmtheitsgebot von gesetzlichen Vorschriften widersprechen würde.

Unberücksichtigt bleibt ebenfalls eine Ergänzung des § 37 (Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten), weil eine Regelung „... oder ein gleichwertiger Abschluss...“ dem Bestimmtheitsgebot von gesetzlichen Vorschriften widersprechen würde.

Ferner **nicht berücksichtigt** wird die vorgeschlagene Ergänzung des § 38 Abs. 1 (geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, im Laufbahnzweig Landespflege) um die Nr. 6 mit der Studienfachrichtung **Gartenbau** sowie die vorgeschlagene Ergänzung des § 38 Abs. 2 (geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, im Laufbahnzweig Landespflege) um die Studienfachrichtung **Landschaftsarchitektur**.

Keine Berücksichtigung finden darüber hinaus die Änderungswünsche hinsichtlich der §§ 1, 2, 25, 29, 47 sowie der Anlage zu § 6, weil diese Änderungen gemeinsam eine **Wiedereröffnung** des **geschlossenen mittleren vermessungstechnischen Dienstes** bedeuten würde. Diesem Änderungsvorschlag des RdB steht jedoch entgegen, dass ein Einvernehmen zur Wiedereröffnung nur für die Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt, erzielt worden ist.

B. Rechtsgrundlage:

§ 29 Abs. 1 des ab 1. Januar 2013 geltenden Laufbahngesetzes (GVBl. 2011 S. 266, 2012 S. 149).

C. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine, da die Verordnung auf Beamtinnen und Beamte gleichermaßen Anwendung findet.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine, da nur laufbahnrechtliche Vorschriften neu erlassen werden.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit und Zusammenführung der Länder Berlin und Brandenburg:

Es sind keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit beider Länder zu erwarten.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
Für die Laufbahnordnungsbehörde, die für Stadtentwicklung und Umwelt zuständige Senatsverwaltung, ist die Ordnung der Laufbahnen mit erhöhtem Arbeitsaufwand verbunden. Dieser lässt sich noch nicht genau quantifizieren. Durch das ab 1. Januar 2013 geltende Laufbahngesetz wurde zusätzlich die Zuständigkeit für den technischen Dienst Arbeitsschutz sowie den eichtechnischen Dienst übernommen. Zudem handelte es sich bei den schon vor dem 1. Januar 2013 in die Zuständigkeit der hiesigen Laufbahnordnungsbehörde fallenden Laufbahnzweigen größtenteils um geschlossene Laufbahnen. Diese werden nun zum überwiegenden Teil als Laufbahnzweige wieder eröffnet, so dass ein gesteigerter Aufwand vor allem für Organisation und Durchführung der entsprechenden Vorbereitungsdienste sowie damit einhergehender Neueinstellungen entsteht.

Berlin, den 21. Jan. 2014

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit
.....
Regierender Bürgermeister

Michael Müller
.....
Senator für Stadtentwicklung und Umwelt